

Rechtsprechung zu technischen Normen und normenähnlichen Dokumenten hinsichtlich ihrer Bedeutung für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Case law on technical standards and similar documents concerning their relevance for safety and health

La jurisprudence concernant les normes techniques et documents s'apparentant à des normes du point de vue de leur importance pour la sécurité et santé

Das Projekt „Kommission Arbeitsschutz und Normung“ wird finanziell durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert

- Autor: Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich
Madeggerweg 13a
82541 Münsing
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Professur Wirtschaftsprivatrecht und Arbeitsrecht an der
Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule München
- Herausgeber: Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit
in Europa e.V. (VFA)
- Redaktion: Corrado Mattiuzzo
Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)
– Geschäftsstelle –
Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin
Telefon (02241) 231–3466
Telefax (02241) 231–3464
E-Mail: info@kan.de
Internet: www.kan.de
- Übersetzungen: Marc Prior, Odile Brogden
- Veröffentlichung: Dezember 2016

Inhalt

Zu dieser Studie	4
Zusammenfassung der KAN	6
About this report	8
Summary by KAN	10
À ce propos	12
Résumé de la KAN	14
Volltext der Studie	17
1 Einleitung zur rechtlichen Bedeutung technischer Normen	17
1.1 Unbestimmtheit der Gesetze	17
1.2 Konkretisierung durch Normen	21
1.3 Normen sind nicht zwingend	22
1.4 Normen sind technische Regeln Privater	23
1.5 Hohe Bedeutung der Normung	24
1.6 Aber: Normen sind nur erste Orientierung und eine Erkenntnisquelle	24
2 Zur Methode und Auswahl der Gerichtsurteile	26
3 Analyse der Gerichtsurteile auf Aussagen	28
3.1 Welche Teile der Norm spielen eine Rolle?	28
3.2 Die Rolle der beteiligten Kreise	34
3.3 Feststellungen zur Geeignetheit der technischen Norm	39
4 Zusammenfassung	55
4.1 Art der Normaussage	55
4.2 Rolle der beteiligten Kreise	56
4.3 Begründungen zur Geeignetheit der Norm	57
Anhang - Liste der verwendeten Urteile	59
A.1 Urteile mit Bezug zu Arbeitsschutz und Sicherheit	59
A.2 Urteile mit Aussagen zu Normentstehungsverfahren	59

Hinweis: Soweit nicht anderweitig (durch die Angabe des Aktenzeichens und/oder der Fundstelle) vermerkt, sind im Text alle in der Studie zitierten Gerichtsentscheidungen kenntlich gemacht durch Angabe des Gerichts und des Entscheidungsdatums (z.B. BGH 10.3.1987).

Alle Entscheidungen sind im Anhang zeitlich geordnet aufgelistet.

Zudem finden Sie dort Links zum Herunterladen der Formblätter mit den systematischen Auswertungen aller Entscheidungen.

Zu dieser Studie

Die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) hat den Auftrag, die deutschen Arbeitsschutzinteressen in der nationalen, europäischen und internationalen Normung zu wahren und die Beteiligung der Sozialpartner an der Normung zu gewährleisten. Dabei verfolgt sie das Ziel, dass nicht nur die deutsche und europäische, sondern auch die internationale Normung den Arbeitsschutz bestmöglich berücksichtigt. Die KAN setzt sich aus je fünf Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, des Staates, sowie aus je einem Vertreter der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. zusammen. Um arbeitsschutzrelevante Sachverhalte in der Normung zu analysieren und den Verbesserungsbedarf in der Normungsarbeit zu ermitteln, vergibt die KAN unter anderem Studien und Gutachten.

Hintergrund

Die KAN setzt sich in Stellungnahmen auch für die Anwenderfreundlichkeit und rechtliche Klarheit von Normen und normenähnlichen Dokumenten ein. Zu den häufig vorkommenden Anliegen dieser Stellungnahmen zählt beispielsweise:

- sicherzustellen, dass Anforderungen, die erfüllt werden müssen, um die Zielsetzung des Dokumentes zu erreichen, den Normungsregeln entsprechend vollständig in normativen und nicht (teilweise) in informativen Textteilen enthalten sind;
- bestimmte Passagen, die aus inhaltlichen oder formalen Gründen aus Sicht der Prävention nicht geeignet sind, zu ändern oder ganz zu streichen;
- im Vorwort darauf hinzuweisen, dass ein Dokument etwa aufgrund von Inhalt, Status oder Form nicht dafür geeignet ist, in einem bestimmten Rechtsrahmen verwendet zu werden.

Zudem werden, z.B. wenn im Rahmen der Normungsarbeit kein Einvernehmen darüber erreicht wird, bestimmte Passagen aus einem Dokument zu streichen oder adäquat zu ändern, als Kompromiss die strittigen Inhalte gelegentlich in informative Abschnitte verschoben.

Ziel dieser Studie

Allgemeine Aufgabe:

Es sollen innerhalb des im Titel eingegrenzten Rechtsbereichs aufschlussreiche Urteile zusammengestellt und falls erforderlich erläutert werden, die beruhen auf dem Erfüllen bzw. Nichterfüllen von:

- technischen Normen, die Teil des deutschen Normenwerks sind; oder
- technischen Normen, die nicht Teil deutschen Normenwerks sind (sondern z.B. herausgegeben von ISO, IEC, nationalen Normungsorganisationen außerhalb Deutschlands); oder
- anderen Regeln der Technik wie z.B. VDI-Richtlinien, DVGW-Regeln, CEN Workshop Agreements CWA, Publicly Available Specifications PAS, usw., die nicht den Status einer Norm haben.

Es sollen möglichst zu allen dieser drei Kategorien Beispiele gefunden werden. Die Beispiele können auch aus ausländischen Gerichtsverfahren stammen, insbesondere dann, wenn sie in Zusammenhang mit Dokumenten stehen, die auf europäischer Ebene erstellt worden sind.

Spezifische Aufgaben:

Dabei ist möglichst für jedes Urteil auch zu untersuchen, ob:

- nur die normativen oder auch informative Inhalte (dazu gehören z.B. Vorwort, Einleitung, Anmerkungen, Fußnoten, informative Anhänge, Literaturhinweise) eine Rolle spielten;
- es eine Rolle gespielt hat, welche Kreise bei der Erarbeitung eines Dokumentes beteiligt gewesen sind (Legitimation des Dokumentes);
- festgestellt werden kann, weshalb bzw. auf welcher Grundlage die einbezogenen Normen und/oder normenähnlichen Dokumente als tatsächlich geeignet befunden worden sind, die angezogenen Rechtsvorschriften zu erfüllen.

Die KAN dankt dem Projektnehmer Herrn RA Prof. Dr. Thomas Wilrich für die Durchführung des Projekts sowie den folgenden Expertinnen und Experten für die Begleitung und die Unterstützung im Rahmen einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe:

- Achim Duve, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bonn
- Sebastian Felz, DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Sankt Augustin
- Dr. Gerhard Imgrund, DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE, Frankfurt/Main
- Corrado Mattiuzzo, KAN-Geschäftsstelle, Sankt Augustin
- Eckhard Metze, Arbeitgeberbüro KAN-Geschäftsstelle, Sankt Augustin
- Anne-Marlene Rohbeck, DIN Deutsches Institut für Normung, Berlin
- Werner Sterk, stellv. Leiter KAN-Geschäftsstelle, Sankt Augustin
- Daniela Tieves-Sander, Gewerkschaftsbüro KAN-Geschäftsstelle, Sankt Augustin
- Dr. Dirk Watermann, Leiter KAN-Geschäftsstelle, Sankt Augustin
- RA Prof. Dr. Thomas Wilrich, Projektnehmer, Münsing

Zusammenfassung der KAN

Nach umfassenden Recherchen lässt sich aus den relevanten Urteilen¹ in unterschiedlichen Rechtsbereichen ableiten, dass Normen und normenähnliche Dokumente, unabhängig von ihrem Status, der Zusammensetzung des zuständigen Ausschusses und ihrer formalen Eignung, zur Begründung von Gerichtsurteilen herangezogen werden:

1. Gerichte differenzieren nicht zwischen normativen und informativen Inhalten eines Dokuments.

- Auch informative Teile wie Vorwort, Anmerkungen, Erläuterungen, Beiblätter werden herangezogen. In keinem der untersuchten Urteile wird dieses Heranziehen begleitet von einer Auseinandersetzung mit der Art der Normaussage.
- Gerichten geht es vor Allem darum, aus dem Gesetz abgeleitete Ergebnisse durch Aussagen aus Normen oder normenähnlichen Dokumenten zu untermauern. Häufig wird dafür nicht einmal die Nummer des dazu verwendeten Dokumentes genannt, sondern nur die nützliche Aussage zitiert. In vielen Fällen wird noch nicht einmal wörtlich zitiert.
- Teilweise ziehen Gerichte auch Normentwürfe, Vornormen, Beschlüsse, fremdsprachige Normen und – im Wege der Analogie – nicht unmittelbar passende Normen heran. Auch das wird nur *inhaltlich* begründet, die „formale“ Qualität des herangezogenen Dokuments oder des betroffenen Abschnitts spielt in Urteilsbegründungen keine Rolle.

All dies liegt daran, dass für Gerichte **auch der normative Teil** eines Dokumentes nur im Sinne eines **rechtlich nicht verbindlichen Regelwerks** herangezogen wird. Streng genommen sind für ein Gericht **alle Teile einer Norm „informativ“** – im Gegensatz zu den „rechtlich normativen“ Aussagen gesetzlicher Vorschriften.

2. Gerichte hinterfragen in der Regel nicht, inwieweit die wesentlich betroffenen Kreise bei der Erarbeitung beteiligt waren.

- In den meisten Urteilen findet sich zu den an der Normerstellung beteiligten Kreisen keine Aussage.
- In einigen Urteilen werden jedoch Fachkunde und Sachverstand der Experten oder die ausgewogene Zusammensetzung des Ausschusses positiv erwähnt.

¹ Siehe Anhang. Einen direkten Bezug zum Arbeitsschutz haben nur sechs dieser Urteile, die sich auf vier Sachverhalte beziehen.

- Gelegentlich wird hervorgehoben, dass Normen bestimmte Einzelinteressen widerspiegeln können. Vom BVerwG wird Zurückhaltung bei der Heranziehung von Normaussagen empfohlen, wenn es nicht um (technische) Fachfragen geht, sondern um die dem Gesetzgeber vorbehaltene Bewertung gegensätzlicher Interessen.

3. Gerichte übernehmen das Ergebnis bzw. die Inhalte einer Norm bzw. eines normartigen Dokumentes in ein Urteil, sofern es in die Systematik der meist unbestimmten Rechtsvorschriften passt.

- Das Urteil wird durch die herangezogenen Dokumente nur zusätzlich gerechtfertigt und das schon anderweitig gefundene Ergebnis unterstützt. **Zur Frage, weswegen eine Norm oder ein normenähnliches Dokument geeignet ist, eine Rechtsvorschrift zu erfüllen, wird in den meisten Urteilen nichts gesagt.**
- In den Fällen, in denen ausführlicher auf die Eignung eingegangen wird, geschieht dies auf eher inkohärente Weise:
 - zwischen den Zeilen,
 - ausdrücklich behauptet, aber nicht begründet,
 - im Grundsatz behauptet, aber gleichzeitig Zweifel geäußert.
- Aus den Begründungen für oder gegen eine Eignung lässt sich keine Systematik ableiten. Die angetroffene Vielfalt könnte bestenfalls wie folgt gruppiert werden:
 - Geeignet u.a. wegen:
 - Status des Gremiums;
 - Geeignetes Normungsverfahren;
 - Allgemeine Eigenschaften der Normen: Aktualität, Allgemeininteresse an ihnen, Gefahrenabwehrfunktion, Verständlichkeit für Laien, Zumutbarkeit der Anwendung;
 - im Sachverständigen-Gutachten wurde die Norm verwendet.
 - Ungeeignet u.a. wegen:
 - bestimmte Wertungen sind dem Gesetzgeber vorbehalten;
 - einzelne Normaussagen wurden zurückgezogen.

About this report

The Commission for Occupational Health and Safety (KAN) has the mandate of safeguarding German occupational safety and health interests in national, European and international standardization activity, and of assuring the participation of the social partners in standardization. It therefore pursues the objective of ensuring that the best possible consideration is given to OSH issues in not only German and European but also international standardization. KAN comprises five representatives each from employers' organizations, employees' organizations and the state, and one representative each from the German Social Accident Insurance (DGUV) and the DIN German Institute for Standardization. KAN analyses OSH-related issues in standards and identifies scope for improvement in standardization work. One means by which this is achieved is the commissioning of studies and reports.

Background

In the comments it issues, KAN also lobbies for standards and similar documents to be user-friendly and to provide legal clarity. The concerns frequently addressed in these comments include for example:

- Ensuring that requirements that must be satisfied in order for the purpose of the document to be fulfilled are contained entirely in normative passages rather than (in whole or part) in informative passages, in accordance with the rules governing standardization
- Amendment or complete deletion of certain passages that, from a prevention perspective, are unsuitable owing either to their content or for formal reasons
- Indication in the foreword that owing for example to its content, status or form, a document is not suitable for use within a certain statutory framework

In addition, should for example no consensus be reached in the course of standards development on the deletion or adequate amendment of certain passages from or in a document, the content in dispute may in some cases be moved to informative sections as a compromise.

Purpose of the study

General task:

Within the sector of law constrained by the title, insightful judgments are to be compiled and where necessary explained that are based upon the fulfilment or non-fulfilment of any of the following:

- Technical standards forming part of the German body of standards
 - Technical standards not forming part of the German body of standards, but published for example by ISO or IEC, or by the national standards organizations of other countries
 - Other rules of technical good practice, such as Guidelines by the Association of German Engineers (VDI), Rules by the German Technical and Scientific Association for Gas and Water (DVGW), CEN Workshop Agreements (CWAs), Publicly Available Specifications (PAS), etc., that do not have the status of a standard
- Examples are to be found if possible for all three categories. The examples may also be taken from foreign court proceedings, particularly when they relate to documents created at European level.

Specific tasks:

It is further to be examined in the process for each judgment whether:

- The issue concerned only the normative content, or also the informative content (the latter including, for example, the foreword, introduction, notes, footnotes, informative annexes, bibliography)
- The groups involved in drawing up a document were a factor (the authority of the document)
- It can be ascertained why or on what basis the standards and/or similar documents were actually deemed suitable for supporting the legal provisions referred to

KAN wishes to thank the project partner, the lawyer Professor Dr Thomas Wilrich, for conducting the project, and the following experts for their supervision and their support in the working group supporting the project:

- Achim Duve, German Federal Ministry of Labour and Social Affairs (BMAS), Bonn
- Sebastian Felz, German Social Accident Insurance (DGUV), Sankt Augustin
- Dr Gerhard Imgrund, German Commission for Electrical, Electronic and Information Technologies (DKE) of DIN and VDE, Frankfurt
- Corrado Mattiuzzo, KAN Secretariat, Sankt Augustin
- Eckhard Metze, Employers' Liaison Office at the KAN Secretariat, Sankt Augustin
- Anne-Marlene Rohbeck, German Institute for Standardization (DIN), Berlin
- Werner Sterk, Deputy Head of the KAN Secretariat, Sankt Augustin
- Daniela Tieves-Sander, Employees' Liaison Office at the KAN Secretariat, Sankt Augustin
- Dr Dirk Watermann, Head of the KAN Secretariat, Sankt Augustin
- Professor Dr Thomas Wilrich (lawyer), project partner, Münsing

Summary by KAN

Following extensive searches, the relevant judgments² in a number of sectors of law permit the conclusion that standards and similar documents are used in reasonings of legal judgments, irrespective of their status, the composition of the committee responsible for them and their formal suitability.

1. Courts do not differentiate between the normative and informative content of a document.

- Courts also make use of informative parts such as the foreword, comments, explanations and supplements. In none of the judgments studied was a reference to a statement in such a document accompanied by discussion of the statement's status.
- Courts are primarily concerned with the use of statements found in standards or similar documents to underpin conclusions drawn from the legislation. Frequently, not even the number of the document used for this purpose is stated, but only the useful statement. In many cases, the statement is not even cited verbatim.
- In some cases, courts also make use of draft standards, prestandards, resolutions, standards in foreign languages, and – for the purpose of analogy – standards that are not directly relevant. Here too, only the *content* of these documents is used in a reasoning; no relevance is ascribed in the reasonings of judgments to the "formal" nature of the document referred to or of the section concerned.

The reason for the above is that for courts, **the normative part** of a document referred to also has the status solely of a **legally non-binding body of regulations**. Strictly speaking, the position of a court is that **all parts of a standard are "informative"**, in contrast to the "legally normative" statements of legal provisions.

2. Courts do not generally bring into question to what extent the essential stakeholders were involved in development of a standard.

- The majority of judgments contain no reference to the stakeholders participating in development of the standard.

² See Annex. Only six of these judgments, relating to four issues, have a direct connection to occupational safety and health.

- Some judgments do however refer favourably to the expertise and knowledge of the experts or the balanced composition of the committee.
- It is occasionally emphasized that standards may reflect the interests of certain lobbies. The German Federal Administrative Court (BVerwG) recommends caution in the citing of statements in standards in issues relating to the evaluation of conflicting interests, which is the prerogative of the legislator, as opposed to (technical) specialist issues.

3. Courts include the conclusion or content of a standard or similar document within a judgment when it is consistent with the structure of the legal provisions, which are generally vague.

- The documents of which use is made merely provide additional justification for the judgment, and lend additional support to the conclusion already reached by other means. **The majority of judgments give no indication of why a standard or similar document is a suitable means of supporting a legal provision.**
- Where this suitability is addressed in greater detail, there is no particular consistency to this discussion:
 - The suitability can only be inferred
 - It is expressly asserted, but not reasoned
 - It is asserted in principle, but at the same time with the expression of doubts
- No logic favouring or discounting suitability is discernible from the reasoning. The diversity encountered could at best be grouped as follows:
- A standard or similar document is suitable for reasons including the following:
 - Status of the committee
 - Suitability of the standardization process
 - General characteristics of standards: up-to-dateness, general interest in the standard, function of hazard avoidance, comprehensibility for lay persons, reasonableness of application
 - Use was made of the standard in the expert opinion
 - A standard or similar document is unsuitable for reasons including the following:
 - Certain evaluations are the prerogative of the legislator
 - Specific statements in the standard have been withdrawn

À ce propos

La Commission pour la sécurité et la santé au travail et la normalisation (KAN) a pour mission de défendre les intérêts allemands en matière de sécurité et de santé au travail dans la normalisation nationale, européenne et internationale, et de garantir la participation des partenaires sociaux à la normalisation. Son objectif, dans ce contexte, est de veiller à ce que les enjeux de la prévention soient pris en compte le mieux possible dans la normalisation, non seulement allemande et européenne, mais aussi internationale. La KAN se compose de représentants des employeurs, des employés et de l'État (cinq membres chacun), ainsi que d'un représentant chacun de l'Assurance sociale allemande des accidents du travail et maladies professionnelles (DGUV) et de l'Institut allemand de normalisation (DIN). La KAN commissionne, entre autres, des études et expertises destinées à analyser les aspects de la normalisation ayant une incidence sur la sécurité et la santé au travail et à déterminer les améliorations nécessaires dans le travail de normalisation.

Le contexte

Dans ses prises de position, la KAN s'investit, entre autres, en faveur de la convivialité et de la clarté juridique des normes et documents s'apparentant à des normes. Dans les questions fréquemment abordées dans ces prises de position, il s'agit par exemple :

- de veiller à ce que les exigences à respecter pour atteindre les objectifs du document soient contenues intégralement dans les parties normatives et non pas (pour certaines) dans les parties informatives du texte ;
- de modifier, voire de supprimer totalement certains passages qui, du point de vue de la prévention, sont inadéquats, que ce soit au niveau de leur contenu ou pour des raisons formelles ;
- de signaler dans l'avant-propos que le document n'a pas vocation à être utilisé dans un cadre juridique donné, que ce soit par exemple à cause de son contenu, de son statut ou de sa forme.

Il arrive en outre, notamment quand, lors du travail de normalisation, aucun accord n'est trouvé sur la question de savoir si tel ou tel passage doit être supprimé d'un document ou modifié de manière adéquate, que, en guise de compromis, les contenus controversés soient transférés dans les passages informatifs.

Objectif de cette étude

Mission générale :

L'objet de l'étude consistait, pour le domaine juridique défini précisément dans le titre, à compiler et, si nécessaire, à commenter des jugements pertinents s'appuyant sur la conformité – ou sur la non-conformité – avec :

- des normes techniques faisant partie de la collection normative allemande ; ou
- des normes techniques qui ne font pas partie de la collection normative allemande (mais proviennent par exemple de l'ISO, de la CEI, d'organismes nationaux de normalisation en dehors de l'Allemagne) ; ou
- d'autres règles techniques qui n'ont pas le statut de norme, comme par exemple les directives de l'Association des ingénieurs allemands (VDI), les règles de la Fédération allemande du secteur du gaz et de l'eau (DVGW), les accords d'atelier du CEN, les Spécifications publiquement disponibles (PAS), etc.

Il était prévu de trouver si possible des exemples pour chacune de ces trois catégories. Les exemples pouvaient provenir également de procédures judiciaires de pays autres que l'Allemagne, en particulier s'ils concernaient des documents élaborés au niveau européen.

Missions spécifiques :

Il convenait d'examiner également, si possible pour chaque jugement, si :

- seuls les contenus normatifs, ou bien également des contenus informatifs (qui pouvaient être notamment l'avant-propos, l'introduction, les notes, les notes de bas de page, les annexes informatives, la bibliographie) avaient eu une incidence sur le jugement ;
- le fait que tel ou tel cercle de personnes ait participé à la rédaction d'un document (légitimation du document) avait eu une incidence sur le jugement ;
- il était possible de déterminer pourquoi, ou sur quel fondement, les normes et/ou documents apparentés pris en compte avaient été considérés comme étant réellement aptes à concrétiser les dispositions juridiques invoquées.

La KAN remercie le mandataire : le Pr Dr Thomas Wilrich, avocat, pour la réalisation du projet, ainsi que les experts ci-dessous, qui ont accompagné ce projet et lui ont apporté leur soutien dans le cadre d'un groupe de travail dédié :

- Achim Duve, Ministère du Travail et des Affaires sociales, Bonn
- Sebastian Felz, Assurance sociale allemande des accidents du travail et maladies professionnelles (DGUV), Sankt Augustin
- Dr Gerhard Imgrund, Fédération allemande des industries de l'électrotechnique, de l'électronique et de l'ingénierie de l'information (DKE) au sein du DIN et du VDE, Francfort s/Main

- Corrado Mattiuzzo, Secrétariat de la KAN, Sankt Augustin
- Eckhard Metze, Bureau des partenaires sociaux "Employeurs" au sein du Secrétariat de la KAN, Sankt Augustin
- Anne-Marlene Rohbeck, Institut allemand de normalisation (DIN), Berlin
- Werner Sterk, Directeur adjoint du Secrétariat de la KAN, Sankt Augustin
- Daniela Tieves-Sander, Bureau des partenaires sociaux "Employés" au sein du Secrétariat de la KAN, Sankt Augustin
- Dr Dirk Watermann, Directeur du Secrétariat de la KAN, Sankt Augustin
- Pr Dr Thomas Wilrich, avocat, mandataire, Münsing

Résumé de la KAN

Au terme de recherches de grande ampleur, on peut conclure, à partir des jugements pertinents³ prononcés dans divers domaines juridiques, que des normes et documents s'apparentant à des normes sont invoqués pour motiver des jugements, et ce indépendamment de leur statut, de la composition du comité qui les a rédigés et de leur aptitude formelle :

1) Les tribunaux ne font pas de distinction entre les contenus normatifs et informatifs d'un document.

- Des parties informatives des documents – notamment l'avant-propos, les notes, les commentaires et les suppléments – sont également prises en compte. Dans aucun des jugements examinés, cette prise en compte ne s'accompagne d'une réflexion sur la nature des assertions de la norme.
- Pour les tribunaux, ce qui importe surtout, c'est d'étayer les conclusions découlant des textes de loi par des assertions provenant de normes ou de documents s'apparentant à des normes. Il arrive souvent que le numéro du document invoqué ne soit même pas indiqué, mais que seule l'assertion utile soit citée. Il est fréquent que le passage en question ne soit même pas cité littéralement.
- Il arrive aussi que les tribunaux invoquent des projets de normes, des pré-normes, des décisions, des normes étrangères et – opérant par analogie – des normes qui ne traitent pas directement du sujet. Ceci est également justifié uniquement par des arguments relatifs au *contenu*, la qualité "formelle" du document ou du passage invoqué n'ayant aucune importance pour les motifs du jugement.

³ Voir annexe. Seuls, six de ces jugements, qui portent sur quatre états de fait, concernent directement la prévention.

Tout cela s'explique par le fait que, pour les tribunaux, **la partie normative** d'un document est, **elle aussi**, considérée uniquement comme un **système de règles n'ayant aucune valeur juridique contraignante**. Pour un tribunal, **toutes les parties d'une norme** sont, *stricto sensu*, **de nature "informative"** – contrairement aux assertions de nature "juridiquement normative" des textes de loi.

2) Les tribunaux ne se demandent généralement pas dans quelle mesure les cercles essentiellement concernés ont participé à la rédaction du document.

- Dans la plupart des jugements, aucune indication n'est fournie quant aux cercles ayant participé à l'élaboration de la norme.
- Dans certains jugements, la connaissance du sujet et la compétence des experts, ou la composition équilibrée du comité sont toutefois mentionnées positivement.
- Il est parfois souligné que les normes peuvent refléter certains intérêts individuels. Le Tribunal fédéral administratif (BVerwG) recommande une certaine retenue lors de la prise en compte d'assertions provenant de normes s'il ne s'agit pas de questions professionnelles (techniques), mais de l'évaluation d'intérêts contraires, qui relève uniquement de la compétence du législateur

3) Les tribunaux reprennent dans un jugement le résultat et/ou les contenus d'une norme ou d'un document s'apparentant à une norme dans la mesure où cela s'inscrit dans la systématique des dispositions juridiques, qui sont le plus souvent indéterminées.

- Les documents pris en considération servent seulement à apporter une justification supplémentaire au jugement et à étayer la conclusion déjà trouvée par ailleurs. **Dans la plupart des jugements, il n'est pas précisé pourquoi une norme ou un document s'apparentant à une norme est apte à concrétiser une disposition juridique.**
- Dans les cas où l'aptitude est évoquée plus en détail, ceci s'effectue de manière plutôt incohérente :
 - entre les lignes,
 - en étant expressément affirmée, mais pas justifiée,
 - en étant affirmée dans le principe, mais avec des doutes exprimés en même temps.
- Le nombre et la diversité des arguments avancés pour ou contre une aptitude ne permettent pas non plus d'y reconnaître une approche systématique. On pourrait tout au plus regrouper ces arguments dans les catégories suivantes :

- aptitude justifiée, entre autres, par :
 - le statut du comité ;
 - une procédure de normalisation adéquate ;
 - les caractéristiques générales des normes : actualité, intérêt général suscité, fonction de protection contre les risques, texte compréhensible, même pour des non-spécialistes, application pouvant être raisonnablement exigée.
 - le fait que la norme ait été utilisée dans l'expertise.
- non-aptitude, justifiée, entre autres, par :
 - le fait que certaines appréciations relèvent de la compétence exclusive du législateur ;
 - le retrait de certaines assertions des normes.

Volltext der Studie

1 Einleitung zur rechtlichen Bedeutung technischer Normen

Der Architekt Albert Speer hat gesagt: *„Irgendwo habe ich gelesen, dass es 20.000 DIN-Normen gibt, wenn du ein Einfamilienhaus baust. Das ist die vollständige Verrechtlichung unserer Gesellschaft“* (Interview in FAZ Nr. 22 vom 26.1.2013, S. 40). Auch die Rechtsprechung betont die *„hohe Bedeutung“* technischer Normen *„in Bezug auf Rationalisierung, Qualitätssicherung, Verständigung der am Wirtschaftsleben beteiligten Kreise, aber auch für die Sicherheit der Produkte der industriellen Massenfabrikation“* (BGH 10.3.1987 – ähnlich z.B. auch BVerwG 22.5.1987).

Ausgangspunkt dieser hohen Bedeutung ist die Unbestimmtheit der Gesetze (dazu 2.1). Normen, werden zur Konkretisierung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe herangezogen (dazu 2.2), sind aber nicht zwingend (dazu 2.3), weil sie von Privaten erstellt sind (dazu 2.4) – sie haben aber bei der Konkretisierung des Gesetzes eine sehr hohe Bedeutung (dazu 2.5).

1.1 Unbestimmtheit der Gesetze

Die Unbestimmtheit der Gesetze soll mit drei Beispielen erläutert werden.

1.1.1 Produktsicherheitsrecht: Normen bei der Frage, ob gefährdet wird

Im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ist eine wesentliche Aussage, dass ein Produkt *„nur auf dem Markt bereitgestellt werden darf“*, wenn es *„bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet“* (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2).

Wann wird nicht gefährdet? Hier helfen Normen:

- § 4 Abs. 1 stellt klar: *„Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 entspricht, können harmonisierte Normen zugrunde gelegt werden“*.
- Und § 5 Abs. 1 ergänzt: *„Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 entspricht, können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden“*.

1.1.2 Technische Generalklauseln: Normen beim Sicherheitsmaßstab

Unbestimmt sind Gesetze auch, wenn sie den (Sicherheits-)Maßstab durch Verweis auf sog. technische Generalklauseln bestimmen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im (zum Atomrecht ergangenen Kalkar-)Beschluss vom 8. August 1978 (Az. 2 BvL 8/77) gesagt:

„Um die Erkenntnisse und Entwicklungen von Wissenschaft und Technik im Wege einer Normgebung, die damit Schritt hält, rechtlich verbindlich werden zu lassen, stehen dem Gesetzgeber grundsätzlich mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Sie haben, trotz der zwischen ihnen bestehenden Unterschiede, eines gemeinsam: Durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe werden die Schwierigkeiten der verbindlichen Konkretisierung und der laufenden Anpassung an die wissenschaftliche und technische Entwicklung mehr oder weniger auf die administrative und – soweit es zu Rechtsstreitigkeiten kommt – auf die judikative Ebene verlagert. Behörden und Gerichte müssen mithin das Regelungsdefizit der normativen Ebene ausgleichen“.

Gemeint sind als sog. **technischen Generalklauseln**,

- die anerkannten Regeln der Technik,
- der Stand der Technik und
- der Stand von Wissenschaft und Technik.

Die **anerkannten Regeln der Technik** sind Prinzipien und Lösungen, *„die in der Praxis erprobt und bewährt sind“* (BVerwG 30.9.1996).

Der **Stand der Technik** ist z.B. gesetzlich definiert in § 2 Abs. 10 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als *„Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind“*. Das BVerfG hat 1978 betont, der Maßstab wird *„an die Front der technischen Entwicklung verlagert“* – *man muss „in die Meinungsstreitigkeiten der Techniker eintreten, um zu ermitteln, was technisch notwendig, geeignet, angemessen und vermeidbar ist“*.

Stand von Wissenschaft und Technik ist – unter Berücksichtigung der *„neuesten wissenschaftlichen“* Erkenntnisse – das *„technisch gegenwärtig Machbare“* (so das BVerfG im Kalkar-Beschluss von 1978).

1.1.2.1 Verhältnis der Normung zu den anerkannten Regeln der Technik

Immer wieder heißt es in Gerichtsurteilen: *„DIN-Normen tragen die Vermutung in sich, dass sie den Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben“* (BGH, Urteil vom 24.5.2013 – Az. V ZR 182/12).

Das kommt in zahlreichen Urteilen zum Ausdruck – z.B.

- VG Braunschweig 19.5.1993
- OLG Hamm 5.5.1995
- LG Traunstein 18.11.2008
- LG Mannheim 23.10.2014
- OGH 8.7.2015.

DIN-Normen *„spiegeln den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik wider und sind somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet“* (BGH 1.3.1988).

„Zu den ‚allgemein anerkannten Regeln‘ gehören u.a. die DIN-Normen, soweit sie sich mit Fragen der Sicherheitstechnik befassen“ – „Die DIN-Normen begründen aufgrund der Art ihres Zustandekommens und der fachlichen Autorität der an ihrem Zustandekommen beteiligten Personen und Gremien eine – widerlegbare – tatsächliche Vermutung dafür, dass sie dem in Fachkreisen allgemein anerkannten technischen Standard entsprechen“ (OVG Lüneburg 6.9.1991).

Aber Normen haben *„nicht schon kraft ihrer Existenz die Qualität von anerkannten Regeln der Technik und begründen keinen Ausschließlichkeitsanspruch“* (BVerwG 30.9.1996): *„DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter ihnen zurückbleiben“* (BGH, Urteil vom 14.5.1998 – Az. VII ZR 184/97).

Im Urteil vom 10.3.1987 sagt der BGH: Dem DIN *„sind keine hoheitlichen Befugnisse übertragen. Seine Normen sind keine Rechtssetzung, sie stellen mithin auch keine Rechtsvorschriften dar. Nach den ‚Grundsätzen für das Anwenden von DIN-Normen‘ ist eine kritische Betrachtung der Anwendung mit Blick auf den erreichten Stand der Technik ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich – wie hier – um eine neu einzuführende oder gerade eingeführte Norm handelt, die sich erst noch ‚als anerkannte Regel der Technik‘ bewähren soll“*.

1.1.2.2 Verhältnis der Normung zum Stand der Technik

Die Einschränkungen, die für das Verhältnis der Normen zum „Basissicherheitsstandard“ gelten, müssen erst recht gelten für ihr Verhältnis zum höheren Sicherheitsstandard Stand der Technik – aber der Ausgangspunkt ist ähnlich:

Normen sind (nur) verbindlich, wenn sie den Stand der Technik kodifizieren: „Anders als allgemein angenommen, ist dieser Fall sehr selten. Nicht die Norm ist zwingend, sondern der Stand der Technik. Eine Norm kann nicht für sich in Anspruch nehmen, den Stand der Technik systematisch und von vornherein widerzuspiegeln, sondern sie muss unumstrittener Ausdruck einer weit verbreiteten fachlichen Realität im betreffenden Berufsstand sein“ (so die EG-Kommission, Erläuterungen zur Maschinenrichtlinie 1998, Anmerkung 167). Wo die Wertung „selten“ herkommt, wird nicht erläutert. Heute heißt es besser:

Harmonisierte Norm bieten einen „guten Anhaltspunkt“ für Stand der Technik im Zeitpunkt der Bekanntmachung (EG-Kommission, Leitfaden Maschinenrichtlinie, 2. Aufl. 2010; § 162). Im 27. Erwägungsgrund der EMV-Richtlinie 2014/EU/30 heißt es sogar: „Harmonisierte Normen spiegeln den allgemein anerkannten Stand der Technik in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit in der Union wider“.

1.1.2.3 Verhältnis der Normung zum Stand von Wissenschaft und Technik

Für das Verhältnis der Normen zum Stand von Wissenschaft gilt ein anderer Ausgangspunkt:

Nicht Normen spiegeln den Stand von Wissenschaft und Technik wider, sondern – umgekehrt – der Stand von Wissenschaft und Technik ist bei der Erstellung von Normen zu berücksichtigen (nicht aber zwingend umzusetzen). DIN-Normen „haben den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik sowie die wirtschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen“ (DIN 820-1 Normungsarbeit Grundsätze Teil 1 2014-06 Nr. 7.7).

1.1.3 Schadensersatzrecht / Verkehrssicherungspflichten: Normen beim Verschuldensmaßstab

In der allgemeinen Schadensersatzvorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist geregelt, dass gehaftet wird bei Fahrlässigkeit (z.B. § 823 BGB). In konkreten Haftungsvorschriften ist dies häufig ähnlich – meistens geht es um Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit.

Doch was ist Fahrlässigkeit? Auch die gesetzliche Definition hilft nicht weiter: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt“ (§ 276 BGB). In zahlreichen Urteilen heißt es dann so oder ähnlich:

„Welche Maßnahmen im einzelnen zu treffen sind, bestimmt sich nach den jeweiligen Umständen der Veranstaltung, vor allem nach der Intensität und Häufigkeit der sich für die Zuschauer ergebenden Gefährdung, wobei auch der finanziellen Belastbarkeit des Veranstalters (bzw. des Eigentümers der Sportanlage) bei Abwägung der Zumutbarkeit eine gewisse, wenn auch untergeordnete Bedeutung zukommt“ (BGH 29.11.1983).

1.2 Konkretisierung durch Normen

Die unbestimmten Gesetze (siehe 1.1) werden durch technische Normen konkretisiert. Allgemein bringen das z.B. folgende Urteile zum Ausdruck:

- BVerwG 30.9.1996: *„Rechtliche Relevanz erlangen Normen im Bereich des technischen Sicherheitsrechts nicht, weil sie eigenständige Geltungskraft besitzen, sondern nur, soweit sie die Tatbestandsmerkmale von Regeln der Technik erfüllen, die der Gesetzgeber als solche in seinen Regelungswillen aufnimmt. Werden sie, wie dies beim Bau und beim Betrieb von Abwasseranlagen geschehen ist, vom Gesetzgeber rezipiert, so nehmen sie an der normativen Wirkung in der Weise teil, dass die materielle Rechtsvorschrift durch sie näher konkretisiert wird“.*
- OVG Lüneburg 24.6.1996: *Normen „haben zur Aufgabe zu beschreiben, ob und mit welchem technischem Verfahren ein gesetzlich vorgeschriebenes Anforderungsniveau bzw. ein gesetzlich vorgeschriebenes Schutzziel erreicht werden kann“.*
- LG Aachen 10.9.1999: *„Für Gewerbebetriebe wird die Verkehrssicherungspflicht durch die einschlägigen DIN-Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften konkretisiert. Sie konkretisieren die im Rahmen des § 823 BGB maßgeblichen berechtigten Verhaltenserwartungen des Verkehrs gegenüber dem Sicherungspflichtigen“.*
- VG Lüneburg 20.11.2003: *Die Heizwertbestimmung nach DIN 51900 ist „gängiges Verfahren. Wenn der Gesetzgeber Mess- und Berechnungsmethoden nicht bestimmt und hierfür auch keine Verordnungs- oder Erlassermächtigung vorsieht, ist davon auszugehen, „dass die Ermittlung der maßgeblichen Grenzwerte auf der Grundlage der vorhandenen technischen Richtlinien und Grundsätze erfolgt. Die gegenteilige Auffassung würde dem Gesetzgeber unterstellen, dass er ein Gesetz erließe, das mangels Bestimmbarkeit der kodifizierten Grenzwerte nicht vollziehbar wäre“.*

- AG Meschede 13.5.2015: *„Als Maßstab für die Beurteilung, welche Verpflichtungen für den Veranstalter einer Karnevalsveranstaltung in einer Schützenhalle zum Schutz der Besucher vor übermäßiger und gesundheitsgefährdender Lautstärke durch die bei der Veranstaltung abgespielte Musik bestehen, ist die DIN 15905 Teil 5 (Fassung November 2007) heranzuziehen. Sie enthält Hinweise, wie der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf eine Gehörgefährdung durch Schallemissionen durch elektroakustische Beschallungstechnik in Abhängigkeit der zu erwartenden Schallexposition nachgekommen werden kann“.*

Im Beschluss des OLG Köln vom 23.3.2015 heißt es sogar, bei den hier einschlägigen „*medizintechnischen Normen*“ besteht *„kein besonders ausgeprägter Beurteilungs- und Ermessenspielraum“.*

In einigen Urteilen wird sogar der Rechtsverstoß allein mit dem Normverstoß begründet – ohne weitere Aussagen:

- AG Waiblingen 12.12.1994: *„Das „Gerüst entsprach nicht den Sicherheitsregeln für Arbeits- und Schutzgerüste (DIN 4420). Nach diesen Vorschriften wäre eine Fangwand am Gerüst nötig gewesen“.*
- AG Ahaus 9.7.2013: Das Klettergerüst „*entsprach*“ nicht der DIN-Norm EN 1176 ‚Spielplatzgeräte und Spielplatzböden‘: *„Danach darf der Abstand zwischen der Brüstung eines Klettergerüsts und der Decke maximal 8,9 cm betragen oder muss über 23 cm hinausgehen. Zudem darf ein solches Klettergerüst keine Aufstiegshilfen enthalten, an denen sich Kinder hochziehen können“.*

1.3 Normen sind nicht zwingend

Technische Normen werden zwar zur Konkretisierung der Gesetze herangezogen (siehe 1.2), sind aber nicht zwingend, sondern – bis auf wenige Ausnahmen – freiwillig. DIN-Normen *„sind auf freiwillige Anwendung ausgerichtete Empfehlungen – vor allem der Normausschüsse – des DIN“* (BGH 10.3.1987). Das wird so oder ähnlich z.B. auch in folgenden Urteilen betont:

- OLG Köln 8.2.1980
- BGH 13.12.1984
- AG Münster 9.10.1986
- BGH 10.3.1987
- BGH 1.3.1988
- OLG Düsseldorf 25.5.1988
- OLG Hamm 5.5.1995
- BVerwG 18.12.1990
- OLG Celle 18.1.1995
- VGH Kasse 16.3.1995

- OLG Dresden 6.9.1995
- BGH 2.3.2004
- VG Trier 21.2.2013
- LG Göttingen 21.3.2014
- OLG Koblenz 2.4.2014

Etwas ausführlicher begründet es das BVerwG im Beschluss vom 30.9.1996: *„Das Deutsche Institut für Normung hat indes keine Rechtsetzungsbefugnisse. Es ist ein eingetragener Verein, der es sich zur satzungsgemäßen Aufgabe gemacht hat, auf ausschließlich gemeinnütziger Basis durch Gemeinschaftsarbeit der interessierten Kreise zum Nutzen der Allgemeinheit Normen zur Rationalisierung, Qualitätssicherung, Sicherheit und Verständigung aufzustellen und zu veröffentlichen. Wie weit er diesem Anspruch im Einzelfall gerecht wird, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der praktischen Tauglichkeit der Arbeitsergebnisse für den ihnen zugedachten Zweck“*.

1.4 Normen sind technische Regeln Privater

Einige Gerichte begründen – wie das BVerwG im Beschluss vom 30.9.1996 – auch, warum Normen nicht zwingend sein können. Sie verweisen darauf, dass Normen von privaten Regelsetzern stammen:

- *„DIN-Vorschriften sind keine verbindlichen Rechtsvorschriften, sondern lediglich das Ergebnis einer in privater Hand befindlichen technischen Normung, die mangels demokratischer Legitimation und in der Regel auch fehlender freier Zugänglichkeit der Normungsergebnisse keine Verbindlichkeit beanspruchen können. Sie stellen keine Rechtsnormen dar, das Deutsche Institut für Normung hat keine Rechtsetzungsbefugnisse“* (VGH München 3.11.2014).
- Normen sind *„private Regelungen mit Empfehlungscharakter, so dass ihnen nicht die allgemein und damit auch für den Beklagten verbindliche Verpflichtung entnommen werden kann, die Elektroinstallation des Hauses in regelmäßigen Abständen zu überprüfen“* (LG Koblenz 16.2.2012).
- Dass *„Regelwerke rein privater Normungsgremien“* nicht unmittelbar verbindlich sind, betont z.B. auch das VG München im Urteil vom 20.4.2004 für DIN-Normen und VDI-Richtlinien.
- Der BGH sagt im Urteil vom 10.3.1987, dem DIN *„sind keine hoheitlichen Befugnisse übertragen. Seine Normen sind keine Rechtssetzung, sie stellen mithin auch keine Rechtsvorschriften dar“*.

1.5 Hohe Bedeutung der Normung

In einigen Urteilen ist die hohe Bedeutung der nicht zwingenden (siehe 1.3) Normen bei der Konkretisierung (siehe 1.2) der unbestimmten (siehe 1.1) Gesetze besonders betont:

- Normen haben „*hohe Bedeutung in Bezug auf Rationalisierung, Qualitätssicherung, Verständigung der am Wirtschaftsleben beteiligten Kreise, aber auch für die Sicherheit der Produkte der industriellen Massenfabrikation*“ (BGH 10.3.1987).
- Normen „*dienen in erster Linie einer Standardisierung von Produkten im Interesse ihrer Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit und Austauschbarkeit. Darüber hinaus kommt ihnen praktische Bedeutung für die Vereinheitlichung behördlicher Anforderungen an Qualität und Sicherheit von Materialien, Bauwerken und dergleichen im Interesse der Gleichbehandlung und Verfahrensvereinfachung zu*“ (BVerwG 22.5.1987).
- „*ÖNORMEN stellen eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen dar. Sie sind in besonderer Weise zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen geeignet, weil sie den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden Regeln widerspiegeln*“ (OGH 8.7.2015).

Teilweise behaupten Gerichte die Gesetzeserfüllung durch Normeinhaltung bzw. den Gesetzesverstoß durch Normverstoß auch nur – ohne das zu begründen.

- Für das Zivilrecht und die Normeinhaltung siehe z.B. OLG Dresden 25.2.2003.
- Für das Strafrecht und einen Normverstoß siehe z.B. AG Ahaus 9.7.2013.

1.6 Aber: Normen sind nur erste Orientierung und eine Erkenntnisquelle

Immer wieder betonen Gerichte aber auch, dass Normen nur eine Erkenntnisquelle zur Ausfüllung der Gesetze sind. Der BGH spricht im Urteil vom 10.3.1987 von einer „*kritischen Einbindung auch der DIN-Normen*“. Weitere Äußerungen dieser Art sind z.B.

- BGH 29.6.1966: Die „*schematische Dreiteilung*“ der VDI-Richtlinie 2058 „*kann daher dem Tatrichter nur ein allgemeiner Anhalt sein*“: „*Der Tatrichter muss sich dieser Grenzen der Messtechnik, die je nach den Verhältnissen und der Aufgabenstellung weiter oder enger sein können, bei der Verwendung von DIN-phon-Werten bewusst sein und sich letztlich auf seine eigenen Empfindungen verlassen, unter Umständen unter Heranziehung eines Sachverständigen*“.
- BGH 10.11.1977: Bei der Bestimmung der Grenze der noch entschädigungslos hinzunehmenden Geräuschbelastung können „*in Verwaltungsvorschriften und Richtlinien angegebene oder im einschlägigen Schrifttum befürwortete Richtwer-*

te eine Orientierungshilfe bieten, ohne jedoch den Richter der eigenverantwortlichen Feststellung des Ausmaßes der Lärmbelastigung und der Zumutbarkeitsschwelle des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB zu entheben".

- *BGH 29.11.1983: Normen „bestimmen nicht stets das Äußerste, was im Einzelfall verlangt werden kann, sondern sind ergänzungsbedürftig und entlassen den Richter nicht aus der Pflicht, das Integritätsinteresse des potentiellen Geschädigten selbst zu bewerten".*
- *BGH 27.9.1994: „In der Rechtsprechung des BGH ist bereits darauf hingewiesen worden, dass es nicht genügt, DIN-Normen zu erfüllen, wenn die technische Entwicklung darüber hinausgegangen ist. Das gleiche gilt, wenn sich bei der Benutzung eines technischen Gerätes Gefahren gezeigt haben, die in DIN-Normen noch nicht berücksichtigt sind".*
- *OLG Hamm 5.5.1995: DIN-Normen „stellen als faktischen Standards nur eines und nicht das einzige Kriterium für die an eine Haftung zu stellenden normativen Anforderungen dar".*
- *BVerwG 30.9.1996: DIN-Normen „schließen den Rückgriff auf weitere Erkenntnismittel aber keineswegs aus. Die Behörden, die im Rahmen des einschlägigen Rechts den Regeln der Technik Rechnung zu tragen haben, dürfen dabei auch aus Quellen schöpfen, die nicht in der gleichen Weise wie etwa die DIN-Normen kodifiziert sind".*
- *VG Trier 21.2.2013: „Die Existenz einer technischen Norm stellt nicht stets die Einhaltung des Stands der Sicherheitstechnik sicher, denn der Begriff ‚Stand der Sicherheitstechnik‘ ist angesichts sich ständig aktualisierender technischer Entwicklungen einer fortwährenden Dynamik unterworfen": Technische Normen sind „lediglich Auslegungshilfe".*

2 Zur Methode und Auswahl der Gerichtsurteile

Die insgesamt 69 ausgewählten, besprochenen und analysierten Gerichtsurteile sind mit folgender Herangehensweise bzw. Methode ausgewählt worden:

Folgende Stichworte sind in www.juris.de und www.beck.de eingegeben worden und nahezu sämtliche Urteile nach den Schlagworten bzw. Leitsätzen untersucht worden, ob sie Verwertbares für diese Studie enthalten:

- DIN
- VDE
- VDI
- DVGW
- ISO
- IEC

Insbesondere bei dem Stichwort DIN ist die Liste der Urteile fünfstellig. Deshalb mussten mehrere tausend Gerichtsurteile ausgeschieden bzw. herausgefiltert werden, in denen z.B. eine Betriebsratswahl mit „Stimmzetteln im DIN A 4-Format“ beschrieben wird.

Zahlreiche Treffer gab es auch bei folgenden Stichworten:

- technische Norm und
- technisches Regelwerk.

Wegen der immensen Anzahl der Fundstellen ist es nicht ausgeschlossen, dass Gerichtsurteile mit einschlägigen Aussagen übersehen wurden. Letztlich gehe ich aber davon aus, wenn nicht alle, so doch aber die meisten wesentlichen Gerichtsurteile gefunden zu haben.

Auch kombinierte Stichworte wie z.B. „DIN“ mit

- Vornorm
- Beiblatt
- Erläuterung
- Anmerkung

wurden eingegeben. Tatsächlich konnten so einige weitere Urteile gefunden werden, die aus der umfangreichen Liste der Urteile bei Eingabe von „DIN“ wegen der Fülle der Informationen nicht als einschlägig erkannt worden sind.

Keine Treffer ergaben z.B. folgende Stichworte:

- CEN Workshop Agreements CWA
- Publicly Available Specifications (PAS)

Ausgewählt habe ich dann die in dieser Studie berücksichtigten Urteile nach folgenden zwei Kriterien:

- **Erstens sind schwerpunktmäßig Urteile ausgewählt worden, die zum Normentstehungsverfahren Aussagen enthalten – auch wenn sie nichts mit Arbeitsschutz und Sicherheit zu tun haben.**
- **Zweitens sind schwerpunktmäßig Urteile mit Bezug zu Arbeitsschutz und Sicherheit ausgewählt worden – auch wenn sie keine tiefgehenden Aussagen zu den Normen enthalten. In folgenden Urteilen geht es um die Abwicklung von Schäden im Zusammenhang mit Unfällen bei der Arbeit:**
 - AG Waiblingen 12.12.1996
 - LG Aachen 10.9.1999
 - OLG Karlsruhe 10.10.2001
 - OLG Köln 9.1.2002.Folgende weitere Urteile sind dem Bereich Arbeitsschutz zuzuordnen:
 - VG Braunschweig 15.11.1989
 - OVG Lüneburg 6.9.1991.

Einige der besprochenen und analysierten Urteile sind unveröffentlicht (z.B. die soeben erwähnten Urteile des AG Waiblingen, LG Aachen und VG Braunschweig). Ich hatte sie in den vergangenen Jahren schon gesammelt und besprochen. Sie sind dann für die in dieser Studie relevanten Fragen analysiert worden. Ihre Auswahl beruht also nicht auf einem methodischen Vorgehen, sondern entspringt der jahrelangen Befassung mit der Materie der „rechtlichen Bedeutung technischer Normen“.

3 Analyse der Gerichtsurteile auf Aussagen

Die drei Schwerpunktaufgaben dieser Studie sind:

- ob nur die normativen oder auch **informative Inhalte** (dazu gehören z.B. Vorwort, Einleitung, Anmerkungen, Fußnoten, informative Anhänge, Literaturhinweise) eine Rolle spielten – dazu 4.1
- ob es eine Rolle gespielt hat, **welche Kreise** bei der Erarbeitung eines Dokumentes beteiligt gewesen sind (Legitimation des Dokumentes) – dazu 4.2
- ob festgestellt werden kann, weshalb bzw. auf welcher Grundlage die einbezogenen Normen und/oder normenähnlichen Dokumente als **tatsächlich geeignet** befunden worden sind, die angezogenen **Rechtsvorschriften zu erfüllen** – dazu 4.3

3.1 Welche Teile der Norm spielen eine Rolle?

Ein Schwerpunkt der Studie soll die Untersuchung sein, „ob nur die normativen oder auch **informative Inhalte** (dazu gehören z.B. Vorwort, Einleitung, Anmerkungen, Fußnoten, informative Anhänge, Literaturhinweise) eine Rolle spielten“.

3.1.1 Noch nicht einmal Norm benannt

In nicht wenigen Urteilen wird eine technische Norm angewendet und das Ergebnis mit ihrer Hilfe begründet, aber es wird noch nicht einmal die Norm benannt – z.B. in

- OLG Dresden 6.9.1995,
- AG Traunstein 23.1.2009 (in der höheren Instanz wird die einschlägige Norm dann erwähnt: LG Traunstein 17.6.2009),
- LG Koblenz 16.2.2012.

3.1.2 Keine konkreten Normzitate

In vielen Urteilen wird zwar die Norm benannt, es wird aber aus der Norm nicht genau zitiert, so dass aus dem Urteil nicht erkennbar ist, wo die Aussage steht – z.B.

- OLG Celle 18.1.1995,
- VGH Kassel 16.3.1995,
- OLG Hamm 21.12.2010,
- AG Ahaus 9.7.2013.

Immerhin teilweise genau zitiert das VG Berlin im Beschluss vom 17.2.1995 („Ziffer 3.4 zum Bestandsschutz VDI-Richtlinie 2058“).

3.1.3 Konkrete Aussagen zum herangezogenen Norminhalt, aber keine Zitate

In einigen Urteilen wird zwar die Norm benannt und es wird ihr Inhalt beschrieben, aber nicht exakt zitiert und auch nichts zur genauen Fundstelle gesagt – z.B.

- LG Traunstein 17.6.2009,
- BGH 2.3.2010

3.1.4 Normativer Teil

Vielen Urteilen ist aber durch konkrete Zitate zu entnehmen, dass sie den normativen Teil einer Norm heranziehen:

- VG Braunschweig 19.5.1993,
- OLG Hamm 5.5.1995,
- LG München 22.2.2005,
- OLG Nürnberg 27.4.2005,
- AG Bad Kissingen 20.12.2007,
- OLG Sachsen-Anhalt 23.8.2012,
- VG Ansbach 22.1.2013,
- OLG Frankfurt 13.7.1992 (für eine nicht unmittelbar passenden Norm)

Besonders hervorzuheben sind drei Verfahren:

3.1.4.1 LG Aachen 10.9.1999 und OLG Köln 9.1.2002

Im Urteil des LG Aachen vom 10.9.1999 werden konkrete Aussagen des normativen Teils der DIN VDE 0105 Teil 1 herangezogen und ausführlich geprüft – aber das Gericht sagt nichts weiter zu ihrem Erstellungsprozess oder zu ihrer Geeignetheit. In der zweiten Instanz zieht dann das OLG Köln im Urteil vom 9.1.2002 andere Aspekte aus den Normen heran – und legt einen anderen Schwerpunkt in der rechtlichen Begründung.

3.1.4.2 AG Offenbach 16.9.2004

Sehr ausführlich sind die Aussagen zur einschlägigen Norm in den Urteilen des AG Offenbach vom 16.9.2004 und 1.10.2004. Wörtlich heißt es im Urteil vom 1.10.2004: *„Bei dem umgestürzten Gerüst ist von der Herstellung bis zum Tag des Unfalls nahezu alles falsch gemacht worden, was nur falsch gemacht werden kann. Von den 41 Einzelschritten wurden lediglich zwei (!) normgerecht erfüllt“*.

3.1.4.3 VG Köln 27.6.2013

Das Urteil des VG Köln enthält eine der ausführlichsten Auseinandersetzungen mit konkreten Aussagen aus dem normativen Teil einer Norm: Die Niederspannungsrichtlinie „benennt das Rangverhältnis der heranzuziehenden Normen“ – „zunächst sind harmonisierte Normen anwendbar“, dann „soll auf internationale Normen aus den CEE- und IEC-Publikationen zurückgegriffen werden“ und, „falls auch diese nicht vorhanden oder nicht einschlägig sind, muss auf nationale DIN- oder VDE Bestimmungen abgestellt werden“.

3.1.5 Informativer Teil

Folgende informative Teile aus Normen sind in Urteilen herangezogen worden:

3.1.5.1 Vorwort

Das LG München I zog im Urteil vom 22.2.2005 das Vorwort einer Norm heran: *„Die DIN-Norm ISO 11088 betrifft die Einstellung von Skiern und Bindungen für Privatpersonen. Gemäß Ziffer 5.7 e) dieser Bestimmung ist dabei der Gebrauch eines Prüfgerätes nach ISO 11110 erforderlich, um die richtige Montage und Einstellung der Funktionseinheit S-B-S nachzuweisen. Der nachfolgende Satz dieser Bestimmung, wonach dann, wenn ein solches Prüfgerät nicht zur Verfügung steht, das Verfahren wie in Nr. 5.1 bis 5.6 beschrieben durchgeführt werden und dem Skifahrer mitgeteilt werden soll, dass kein Prüfgerät für die Überprüfung der Funktionseinheit benutzt worden ist, ist gemäß dem Nationalen Vorwort der zitierten Norm ,in Deutschland nicht anwendbar, da ein Prüfgerät vorgeschrieben ist“.*

3.1.5.2 Anmerkung

- Eine „Anmerkung“ zog der VGH München im Beschluss vom 26.11.2001 heran. Letztlich entschied das Gericht hier aber gegen die Aussage der Anmerkung: *„Denn bereits der Text der zitierten Anmerkung (,vornehmlich‘) lässt erkennen, dass allenfalls ein gewisser Vorrang dieses Kriteriums, nicht aber ein Ausschluss der Berücksichtigung der anderen genannten Faktoren vom Normgeber beabsichtigt ist“.*
- In einem Urteil des VGH München zu UV-Bestrahlungsgeräten vom 15.12.2014 heißt es: *„Anmerkungen in der DIN EN 60335-2-27 (VDE 0700-27) deuten darauf hin, dass der Typ 3 der Bestrahlungsgeräte weniger gefährlich ist“.* Der VGH München billigt, dass der deutsche Ordnungsgeber keine Differenzierung hinsichtlich der einzelnen Gerätetypen vorgenommen hat und alle den gleichen – strengen – Regeln unterwirft. Das Gericht übernimmt also die Wertung der DIN EN nicht – aber das liegt primär nicht daran, dass das in einer Anmerkung steht, sondern wird sachlich begründet. Die Argumentation mit der Norm ist zusätzlich.

3.1.5.3 Erläuterung

- Eine „Erläuterung“ zieht das OLG Düsseldorf im Beschluss vom 25.5.1988 heran: Dass ein Arbeitsschutzhelm als Kraftfahrer-Schutzhelm ungeeignet ist, wird mit einem *„Vergleich der unterschiedlichen Schutzrichtungen und Prüfanforderungen für die beiden Helmarten anhand der maßgeblichen DIN-Normen“* begründet – auch unter Heranziehung einer Erläuterung zur DIN 4848. Auch hier ist anzunehmen, dass die Entscheidung ohne die Erläuterung identisch wäre.
- Im Urteil des OLG Köln 25.5.2000 heißt es: *„Dem widersprechen auch die von der Beklagten eingereichten Fachbeiträge bzw. Beiblätter oder Erläuterungen zur DIN 7926 nicht“*. Hier ist schon im Wortlaut erkennbar, dass es sich bei der Erwähnung der Erläuterung nur um Zusatzargument für die sachlich begründete Entscheidung handelt.

3.1.5.4 Beiblatt

Beiblätter werden herangezogen in folgenden Entscheidungen

- OLG Köln 25.5.2000 (siehe 3.1.5.3) und
- BVerwG 18.12.1990: *„Auch aus einem weiteren Grunde kann auf die DIN 18005 nicht als Grenzwertregelung zurückgegriffen werden. Dies ergibt sich schon aus der Norm selbst. Sie enthält keine Grenzwerte, sondern bezeichnet die im Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 enthaltenen Werte als schalltechnische Orientierungswerte für den Schallschutz im Städtebau (DIN 18005 Teil 1 Nr. 1), die in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen zuzuordnen seien (Beiblatt Nr. 1.1)“*.

3.1.6 Normentwürfe

Einige Urteile ziehen Normentwürfe und Vornormen heran.

3.1.6.1 Normentwürfe waren relevant

Normentwürfe bzw. Vornormen wurden zur Begründung des Ergebnisses herangezogen in folgenden Fällen:

- BGH 10.11.1977: Die Immissionsrichtwerte der Vornorm DIN 18 005 (Schallschutz für den Städtebau) und der VDI-Richtlinie 2058 (Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft) können *„als Anhaltspunkte für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze“* herangezogen werden.
- OVG Lüneburg 6.9.1991: Das Gericht sieht den Normentwurf DIN 4420 mit gelockerten Anforderungen an den Standsicherheitsnachweis – ausführlich begründet – als Wiedergabe der anerkannten Regeln der Technik an (anders das VG Braunschweig in der Vorinstanz am 15.11.1989 – siehe unten 3.1.6.2).

- OLG Karlsruhe 21.4.1993: *„Aufgrund des der Beklagten bekannten tödlichen Unfalls und der Kenntnis, dass die Gefahr aus der Steckdose sich bereits mehrfach verwirklicht hat, war es der Beklagten zuzumuten, z.B. entsprechend der späteren DIN Norm dafür zu sorgen, dass die Elektrodenleitungsstecker nicht mehr an die Netzspannung angeschlossen werden konnten“ – „Der werbende Hinweis auf den Ausschluss der sonst gegebenen Verwechslungsgefahr, wie er Anfang 1988 erfolgte, hätte bereits Anfang 1987 erfolgen können, auch wenn die entsprechende DIN Norm noch nicht entworfen war. Das Inkrafttreten der DIN Norm hat die Beklagte ohnehin nicht abgewartet, wie ihre Presseinfo vom 22.01.1988 zeigt“.*
- Der BGH hat das Urteil des OLG Karlsruhe insoweit am 27.9.1994 bestätigt: *Die Verpflichtung zur Beachtung des Normentwurfs „bestand in besonderer Weise für die Beklagte, die genaue Kenntnis über das haben musste, was in dem maßgeblichen Arbeitskreis der Deutschen Elektrotechnischen Kommission im DIN und VDE, welcher bereits mit der Überarbeitung der Norm befasst war, besprochen wurde, da der Vorsitzende des Arbeitskreises einer ihrer Betriebsangehörigen war“.*
- VGH Kassel 16.3.1995: *Der Entwurf der VDI-Richtlinie 3473 „Emissionsminderung Tierhaltung: Rinder“ ist ein „fachlich abgestütztes Regelwerk“, das „Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung selbstverantwortlich erarbeitet haben“, es ist „plausibel und nachvollziehbar“ und „erscheint geeignet“, um „empirisch abgesicherte, aussagekräftige und dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis entsprechende Aussagen über den erforderlichen Abstand zwischen einer Rinderhaltung und einer Wohnbebauung zu gewinnen“ (anders der VGH München im Beschluss vom 24.4.2012 – siehe dort).*
- LG München 25.6.1996: *„Der DIN-Vornorm kommt insoweit ein hoher Erkenntniswert zu. Gegen die Heranziehung von privaten Umweltstandards im gerichtlichen Verfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, denn die darin enthaltenen Maßstäbe beruhen auf gesicherten Erkenntnissen und Erfahrungen von Fachleuten verschiedener Fachbereiche“.*

3.1.6.2 Normentwürfe wurden nicht als entscheidungserheblich herangezogen

Keine Relevanz hatten Normentwürfe bzw. Vornormen in folgenden Fällen:

- VG Aachen 21.11.1980: *Normentwürfe sind keine anerkannte Regel der Technik. Es „kann von einer allgemein anerkannten Regel der Technik frühestens dann gesprochen werden, wenn die Auffassung der Experten nach den entsprechenden Verfahren ihren Eingang in verbindlichen VDE- bzw. DIN-Richtlinien gefunden hat, die als sog. Weißdruck, d.h. als autorisierte Endfassung, der Öffentlichkeit übergeben werden“.*

- OLG Karlsruhe 10.10.2001: Der „Entwurf war zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Hackmaschine noch nicht in eine anerkannte Regel der Technik umgesetzt worden, er leitete die Diskussion über Sicherheitsregeln lediglich ein. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass die beteiligten Verkehrskreise die von der Klägerin geforderten Maßnahmen schon damals allgemein erwartet haben, sie gewissermaßen als Sicherheitsstandard anerkannt waren. Jedenfalls hat die Klägerin nicht substantiiert und schlüssig dargelegt, dass diese technische Regelungen in diesem Entwurf bereits in dem maßgebenden Jahr 1992 den sicherheitstechnischen Standard und die Sicherheitsanforderungen der beteiligten Verkehrskreise bestimmte. Dagegen spricht schon das Datum des Entwurfs. Zudem gibt die von der Klägerin vorgelegte Fassung den Stand 02/96 wieder“.
- VG Braunschweig 15.11.1989: Das Gericht misst dem Normentwurf DIN 4420 mit gelockerten Anforderungen an den Standsicherheitsnachweis keine Bedeutung zu (anders dann das OVG Lüneburg im Urteil vom 6.9.1991 – siehe oben 3.1.6.1).
- VGH München 24.04.2012: Das Gericht begründet hier die Abweichung vom Normentwurf ausführlich mit sachlichen Argumenten (anders der VGH Kassel im Urteil vom 16.3.1995 – siehe oben 3.1.5.1).

3.1.7 Beschlüsse

Einen „Beschluss“ eines VDE-Normausschusses zog das OLG Frankfurt im Urteil vom 13.7.1992 heran – aber wieder eher zur Unterstützung des schon anders begründeten Ergebnisses (siehe auch unten 3.1.9).

3.1.8 Fremdsprachige Norm

Eine fremdsprachige Norm zog das LG München im Urteil vom 25.6.1996 heran: „Der Erkenntniswert der DIN-VDE-Vorgaben ist hier, obwohl es sich nur um eine Vornorm handelt, hoch einzuschätzen, denn sie entsprechen inhaltlich auch der europäischen Normung. Die Beklagte hat zwar die europäische Normung vom Januar 1995 (CENELEC ENV 50166-2) lediglich in englischer Sprache vorgelegt (vgl. § 184 GVG). Der Kläger hat aber nicht bestritten, dass diese Norm inhaltlich der DIN VDE 0848 Teil 2 entspricht, die in deutscher Sprache zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wurde. Damit steht fest, dass der Inhalt der DIN-Vornormung den (auch international) anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik wiedergibt“.

§ 184 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) lautet: „Die Gerichtssprache ist deutsch“.

3.1.9 Nicht unmittelbar passende Normen

Im Urteil vom 13.7.1992 zog das OLG Frankfurt – im Wege des Analogieschluss – eine nicht unmittelbar passende Norm heran: Für Bräunungsliegen ist „*mangels einer speziellen Festlegung für Anforderungen an die maximale Temperatur des äußeren Gehäuses „ersatzweise auf die für vergleichbare Flächen anderer Geräte geltenden Bestimmungen zurückzugreifen*“ – hier die für Haushaltsgeräte geltende VDE 0700 (siehe auch oben 3.1.7).

3.2 Die Rolle der beteiligten Kreise

In der Studie soll insbesondere untersucht werden, ob „es eine Rolle gespielt hat, **welche Kreise** bei der Erarbeitung eines Dokumentes beteiligt gewesen sind (Legitimation des Dokumentes)“.

Aussagen zu den an der Normerstellung beteiligten Kreisen gibt es in Gerichtsurteilen nur sehr selten.

3.2.1 Allgemeine Erwähnung der Fachkunde und Sachverstand der Normersteller

Folgende Urteile begründen die Heranziehung mit der Fachkunde der Normersteller:

- BVerwG 5.11.1969: Das Gericht verweist auf einen Erlass, in dem es heißt, die in der VDI-Richtlinie 2058 festgelegten Richtwerte sind das „*Ergebnis einer mehrjährigen Arbeit von Vertretern der Wissenschaft und Technik, des Gesundheitswesens, der Wirtschaft, der Sozialpartner, der zuständigen Behörden und anderer interessierter Kreise*“.
- OVG Rheinland-Pfalz 30.7.1981: Die in der DIN 5044 „*enthaltenen Maßstäbe beruhen auf gesicherten Erkenntnissen und Erfahrungen von Fachleuten verschiedener Fachbereiche*“.
- BGH 29.11.1983: „*Die Regeln der Technik, wie sie in Normen ihren Niederschlag finden, können zur Konkretisierung der Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden und stellen oft, zumal sie von Experten-Kommissionen erarbeitet sind, einen brauchbaren Maßstab für die zu fordernde Sorgfalt dar*“.
- BVerwG 22.5.1987: „*Die Normausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht*“.
- OVG Lüneburg 6.9.1991: „*Die DIN-Normen begründen aufgrund der Art ihres Zustandekommens und der fachlichen Autorität der an ihrem Zustandekommen beteiligten Personen und Gremien eine – widerlegbare – tatsächliche Vermutung dafür, dass sie dem in Fachkreisen allgemein anerkannten technischen Standard*

entsprechen. Darüber hinaus vermögen sie aufgrund jener Autorität auch eine solche allgemeine Anerkennung zu begründen".

- VGH Kassel 16.3.1995: Der Entwurf der VDI-Richtlinie 3473 „Emissionsminderung Tierhaltung: Rinder“ ist ein „fachlich abgestütztes Regelwerk“, das „Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung selbstverantwortlich erarbeitet haben“, es ist „plausibel und nachvollziehbar“ und „erscheint geeignet“, um „empirisch abgesicherte, aussagekräftige und dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis entsprechende Aussagen über den erforderlichen Abstand zwischen einer Rinderhaltung und einer Wohnbebauung zu gewinnen“ (anders VGH München 24.4.2012 – siehe dort).
- LG München 25.6.1996: „Der DIN-Vornorm kommt ein hoher Erkenntniswert zu. Gegen die Heranziehung von privaten Umweltstandards im gerichtlichen Verfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, denn die darin enthaltenen Maßstäbe beruhen auf gesicherten Erkenntnissen und Erfahrungen von Fachleuten verschiedener Fachbereiche. Nach Auffassung der nationalen und internationalen Expertengremien, die für die einschlägige technische Normung verantwortlich sind, reichen die in der DIN VDE 0848 festgelegten Grenzwerte auch unter Einbeziehung von Vorsorgegesichtspunkten (vgl. die dortige Ziffer 4) aus, um nach dem derzeitigen Erkenntnisstand erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. -gefahren zu vermeiden. Zum gleichen Ergebnis kommen auch die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission vom Dezember 1991, was ebenfalls unstrittig ist“.
- VGH München 3.2.2003: Den Gesundheitsbehörden „ist es bei Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe nicht verwehrt auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse von Fachleuten, die an der Erstellung der DIN 19643 mitgewirkt haben, und die in diesem Regelwerk festgeschrieben sind, zurückzugreifen“.
- OLG Nürnberg 27.4.2005: Die DIN 50930 „bündelt die bekannten Erfahrungen aus Wissenschaft und Technik und setzt sie in praktische Handlungsanleitungen um“.
- OLG Köln 14.2.2008: Die „Bestimmungen“ des „Fachverbandes“ DVGW „genießen aber hohes Ansehen und gelten (ähnlich wie DIN-Normen) als eine schriftliche Fixierung der anerkannten Regeln der Bautechnik, so lange nicht das Gegenteil sachverständigerseits festgestellt wird“.
- LG Mannheim 23.10.2014: Das „Umweltbundesamt misst dem Fachverband [DVGW] durchaus die Kompetenz zu, bei der Feststellung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sachgerecht mitzuwirken“. Dem Fachverband „kommt im Rahmen der gesetzlich angeordneten Sicherheitsvorkehrungen eine gewichtige Rolle zu“. Bedenken „überzeugen nicht. Dies gilt insbesondere für die geschilderten persönlichen Animositäten zwischen einigen Verantwortlichen im Fachverband“.

- LG Göttingen 21.3.2014: *„Die VDI-Richtlinie 2700 vom Verein Deutscher Ingenieure erfüllt die hierfür erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die der Sachkunde, Neutralität und Unabhängigkeit. Sie ist eine Gemeinschaftsarbeit von Fachleuten der Industrie, des Güterkraftverkehrs, der Berufsgenossenschaften, des TÜV sowie der Fahrzeug- und Aufbautenhersteller“.*

3.2.2 Konkrete Feststellungen zur Zusammensetzung des Ausschusses

In drei Urteilen wird konkret zur Zusammensetzung der Normungsausschüsse Stellung genommen:

- Das Urteil des OVG Lüneburg vom 6.9.1991 (siehe schon 3.2.1) begründet die Heranziehung der Norm konkret mit der Zusammensetzung des Ausschusses: *„Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass zu den Entwurfsverfassern nicht nur die Vertreter der Anlagenbauer gehörten. Der hierfür verantwortliche Arbeitsausschuss ‚Arbeits- und Schutzgerüste‘ im Normenausschuss ‚Bauwesen‘ setzt sich vielmehr aus acht Vertretern der Wissenschaft und Baustatik, sechs Vertretern der Hersteller und Benutzer sowie vier Vertretern der Bauaufsicht, der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft zusammen und repräsentiert damit ein breites Spektrum der Fachwelt (vgl. hierzu die von der Klägerin eingereichte Abhandlung ‚Neue Norm für Arbeits- und Schutzgerüste‘ von Otfried Meesmann)“.*
- LG Göttingen 21.3.2014: *„Die VDI-Richtlinie 2700 vom Verein Deutscher Ingenieure erfüllt die hierfür erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die der Sachkunde, Neutralität und Unabhängigkeit. Sie ist eine Gemeinschaftsarbeit von Fachleuten der Industrie, des Güterkraftverkehrs, der Berufsgenossenschaften, des TÜV sowie der Fahrzeug- und Aufbautenhersteller“.*

Wesentlicher vorsichtiger – und fast warnend – ist dagegen das Urteil des BVerwG vom 22.5.1987:

- *„Normausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht“.*
- *Normausschüssen „gehören aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die deren Interessenstandpunkte einbringen. Die Ergebnisse ihrer Beratungen dürfen deswegen im Streitfall nicht unkritisch als ‚geronnener Sachverstand‘ oder als reine Forschungsergebnisse verstanden werden“.*
- *Normen sind „auch Vereinbarungen interessierter Kreise, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken. Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht“.*

- *„Besondere Zurückhaltung ist gegenüber technischen Normen dort geboten, wo ihre Aussagen nicht als ‚außerrechtliche Fachfragen‘ eingestuft werden können, sondern Bewertungen entgegengesetzter Interessen einschließen, die an sich einer demokratisch legitimierten politischen Entscheidung in der Form einer Rechtsetzung bedürften“.*

3.2.3 Mittelbare Betonung der Fachkunde

Teilweise ist die Fachkunde der Normersteller nicht ausdrücklich betont, sondern kommt nur mittelbar zum Ausdruck – z.B. im Urteil des VG Münster vom 26.9.2000: *„Zu den außerrechtlichen Ordnungsgefügen zählen vor allem technische Regelwerke, insbesondere DIN-Normen, hinsichtlich derer eine tatsächliche, allerdings widerlegbare Vermutung besteht, dass sie die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Für Löschwasserteiche hat der Fachausschuss Feuerwehrwesen im Deutschen Normungsausschuss die DIN-Norm 14210 entwickelt, die detaillierte Anforderungen an Vorratsraum, Wassertiefe, Form, Umfassungswände, Werkstoffe, Dichtigkeit usw. stellt. Ein vernünftiger Forstwirt würde sich beim Bau eines Löschwasserteichs an den in der DIN-Norm 14210 aufgestellten Standards orientieren. Dieses technische Regelwerk stellt zugleich eine geeignete norminterpretierende Richtschnur für die behördliche und gerichtliche Prüfung geeigneter Löschwasserteiche dar“.*

3.2.4 Sonderwissen durch Mitgliedschaft im Normaus- schuss

Das Urteil des BGH vom 27.9.1994 ist ein Sonderfall – ein Mitarbeiter des haftenden Herstellers eines Atemschutzüberwachungsgeräts war Mitglied im zuständigen Normungsausschuss:

„Ein Hersteller muss einen erkannten Produktmangel bereits dann abstellen, wenn seine Konkurrenten ihre Produkte noch nicht umgestellt haben und wenn noch keine neue DIN-Norm erlassen ist. In der Rechtsprechung des BGH ist bereits darauf hingewiesen worden, dass es nicht genügt, DIN-Normen zu erfüllen, wenn die technische Entwicklung darüber hinausgegangen ist. Das gleiche gilt, wenn sich bei der Benutzung eines technischen Gerätes Gefahren gezeigt haben, die in DIN-Normen noch nicht berücksichtigt sind.“

Die Verpflichtung zur Beachtung des Norminhalts (siehe Aussagen zur Norm) „bestand in besonderer Weise für die Beklagte, die genaue Kenntnis über das haben musste, was in dem maßgeblichen Arbeitskreis der Deutschen Elektrotechnischen Kommission im DIN und VDE, welcher bereits mit der Überarbeitung der Norm be-

fasst war, besprochen wurde, da der Vorsitzende des Arbeitskreises einer ihrer Betriebsangehörigen war".

3.2.5 Verhältnis zu Behörden-Erlassen und ähnlichen Dokumenten

In einigen Urteilen geht es um Widersprüche zwischen einerseits Normen und andererseits Erlassen staatlicher Behörden oder ähnlicher Dokumente. Eine einheitliche Linie gibt es nicht. Einmal wurde die Norm trotz gegenteiligen Erlasses angewendet. In zwei Fällen hat sich der Erlass durchgesetzt. Jedenfalls begründen die Gerichte etwas ausführlicher, wenn es solche Widersprüche gibt.

3.2.5.1 Normanwendung auch gegen Erlass

Im Urteil vom 19.5.1993 wendet das VG Braunschweig – anders als das OVG Lüneburg in zweiter Instanz (siehe 3.2.5.2) – eine technische Norm trotz Widerspruch zu einem staatlichen Erlass an:

„Die DIN-Norm 4261 ist auch ohne Bekanntmachung gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 NWG und trotz eines gegenteiligen Erlasses des Landesministeriums der entscheidende Maßstab für Abwasseranlagen“, denn der Erlass des Landesministeriums „weist insbesondere keine substantiellen Ausführungen über die (auf breite wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse zurückgehende) technische Sachangemessenheit von Sickerschächten auf“, so dass er die Vermutungswirkung der DIN-Norm „keinesfalls entkräftet“.

3.2.5.2 Nichtanwendung einer Norm wegen Erlass bzw. ähnlichem Dokument

In zwei Urteilen lassen die Gerichte Normen unangewendet wegen eines entgegenstehenden staatlichen Erlasses bzw. entgegenstehender Merkblattes eines Unfallversicherungsträgers:

- OVG Lüneburg 24.6.1996: Durch eine *„ihr Ermessen bindende Verwaltungsvorschrift“* war die Behörde *„gehalten, die für den Betrieb von Kleinkläranlagen bestehenden technischen Regeln generell, aber auch im Falle des Klägers durchzusetzen“* – unausgesprochen heißt das: auch wenn die einschlägige (DIN-)Norm dies noch nicht sagt (anders das VG Braunschweig in erster Instanz – siehe 3.2.5.1).
- OLG Karlsruhe 10.10.2001: *„Die Anforderungen an die Gestaltung des Zuführbereichs für Hackmaschinen, wie sie sich aus dem Merkblatt Arbeitssicherheit des Berufsverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (MAS 9, Stand 3/1991) ergeben und dort unter 2. aufgeführt sind, sind erfüllt. Dies stellt*

die Klägerin auch nicht in Abrede. Diese Vorschriften konkretisieren hier die Sicherheitserwartungen des betroffenen Verkehrskreises und gehen deshalb den allgemeinen Regeln über Abstände der DIN 31001 vor, deren Nachrang insoweit sich bereits aus dem Abschnitt 1 (AM III 28) ergibt. Dies hat der Sachverständige überzeugend dargelegt".

3.3 Feststellungen zur Geeignetheit der technischen Norm

In der Studie soll insbesondere ermittelt werden „weshalb bzw. auf welcher Grundlage die einbezogenen Normen und/oder normenähnlichen Dokumente als **tatsächlich geeignet** befunden worden sind, die **nen Rechtsvorschriften zu erfüllen**".

3.3.1 Meistens keine Aussage zur Geeignetheit herangezogener Normen

In den meisten Urteilen, in denen technische Normen herangezogen werden, gibt es keine Aussage zur Geeignetheit der jeweiligen Norm – z.B.:

- Das OLG Dresden behauptet im Urteil vom 25.2.2003 sogar ohne jede Begründung: *„Die Verletzung der so bestimmten Verkehrssicherungspflicht vermag der Senat nicht festzustellen. Die Anlage entspricht den Vorschriften der maßgeblichen DIN-Norm. Dies hat die erstinstanzliche Beweisaufnahme ergeben; Bedenken hiergegen werden von keiner Seite vorgebracht“*. Der BGH bestätigt die Klageabweisung am 3.2.2004 und stellt dann fest, DIN Normen *„spiegeln den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik wider und sind somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet“* und DIN-Normen *„enthalten im allgemeinen keine abschließenden Verhaltensanforderungen gegenüber den Schutzgütern“*.
- Das AG Ahaus verurteilte einen Geschäftsführer, einen Projektleiter und einen Tischler wegen fahrlässiger Tötung, weil das hergestellte Klettergerüst nicht der DIN-Norm EN 1176 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden *„entsprach“*. Eine weitere rechtliche Begründung (Verkehrssicherungspflicht – siehe oben 1.1.3) enthält das Urteil nicht.
- Auch das Urteil des Regionalgerichts Oberland – Strafeinzelrichter Thun – (ohne mir bekanntes Datum) setzt die Nichtbeachtung der SIA-Empfehlung 358 mit einem *„Vorschriftenverstoß“* gleich.

3.3.2 Behauptung der Geeignetheit ohne spezielle Begründung

In einigen Urteilen behaupten die Gerichte wenigstens die Geeignetheit der herangezogenen Norm – ohne es aber mit einem anderen Argument zu begründen als der Grundaussage, dass Normen Fachwissen widerspiegeln.

- OLG Frankfurt 13.7.1992: Produkthaftungsgrundsätze, die die „Ausschöpfung des erkennbaren und ermittelbaren Standes von Wissenschaft und Technik zur Vermeidung von Risiken für den Benutzer bzw. Kunden verlangen. Folgerichtig und ersichtlich bauen hierauf auch DIN-Normen und VDE-Richtlinien auf, die in weiten Bereichen diese Grundsätze nur in programmatischer, konkreter Form verdeutlichen“.
- VG Münster 26.9.2000: „Zu den außerrechtlichen Ordnungsgefügen zählen vor allem technische Regelwerke, insbesondere DIN-Normen, hinsichtlich derer eine tatsächliche, allerdings widerlegbare Vermutung besteht, dass sie die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Für Löschwasserteiche hat der Fachausschuss Feuerwehrwesen im Deutschen Normungsausschuss die DIN-Norm 14210 entwickelt, die detaillierte Anforderungen an Vorratsraum, Wassertiefe, Form, Umfangswände, Werkstoffe, Dichtigkeit usw. stellt. Ein vernünftiger Forstwirt würde sich beim Bau eines Löschwasserteichs an den in der DIN-Norm 14210 aufgestellten Standards orientieren. Dieses technische Regelwerk stellt zugleich eine geeignete norminterpretierende Richtschnur für die behördliche und gerichtliche Prüfung geeigneter Löschwasserteiche dar“.
- VG München 20.4.2004: Die VDI-Richtlinie 3471 (Schweinehaltung) „ist eine brauchbare und im allgemeinen unverzichtbare Entscheidungshilfe für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen aus der Schweinehaltung, womit sie im Rahmen der Einzelfallbetrachtung als 'grober Anhalt' Subsumtionshilfe leisten kann“.
- „ÖNORMEN stellen eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen dar. Sie sind in besonderer Weise zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen geeignet, weil sie den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden Regeln widerspiegeln“ (OGH 8.7.2015).

3.3.3 Behauptung der Geeignetheit trotz Zweifel

Im Urteil des VGH München wird – trotz Zweifeln (die allerdings nicht näher begründet werden) – die Geeignetheit einer Norm angenommen:

„Nach dem Gericht bestehen Zweifel, dass „die Inhalte der DIN 1986-30 immer die sachverständige Konkretisierung desjenigen darstellen, was bei der Herstellung von Kanälen und Grundstücksanschlüssen anerkanntermaßen als regelgerecht gilt“,

„weil einzelne Vorgaben dieser DIN, etwa starre Prüfpflichten bis 31.12.2015, auch wieder zurückgezogen wurden“ – das Gericht lässt dies aber „dahinstehen“.

3.3.4 Begründung der Geeignetheit mit Sachverstand der beteiligten Kreise

Einige Urteile begründen die Geeignetheit der herangezogenen Norm mit den Fach- und Sachverstand der beteiligten Kreise:

- BVerwG 5.11.1969: Das Gericht verweist auf einen Erlass, in dem es heißt, die in der VDI-Richtlinie 2058 festgelegten Richtwerte sind das *„Ergebnis einer mehrjährigen Arbeit von Vertretern der Wissenschaft und Technik, des Gesundheitswesens, der Wirtschaft, der Sozialpartner, der zuständigen Behörden und anderer interessierter Kreise“*.
- OVG Rheinland-Pfalz 30.7.1981: Die in der der DIN 5044 *„enthaltenen Maßstäbe beruhen auf gesicherten Erkenntnissen und Erfahrungen von Fachleuten verschiedener Fachbereiche“*.
- BGH 29.11.1983: *„Die Regeln der Technik, wie sie in Normen ihren Niederschlag finden, können zwar zur Konkretisierung der Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden und stellen oft, zumal sie von Experten-Kommissionen erarbeitet sind, einen brauchbaren Maßstab für die zu fordernde Sorgfalt dar“*.
- BVerwG 22.5.1987: *„Die Normausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht“*.
- OVG Lüneburg 6.9.1991: *„Die DIN-Normen begründen aufgrund der Art ihres Zustandekommens und der fachlichen Autorität der an ihrem Zustandekommen beteiligten Personen und Gremien eine – widerlegbare – tatsächliche Vermutung dafür, dass sie dem in Fachkreisen allgemein anerkannten technischen Standard entsprechen. Darüber hinaus vermögen sie aufgrund jener Autorität auch eine solche allgemeine Anerkennung zu begründen“*.
- VGH Kassel 16.3.1995: Der Entwurf der VDI-Richtlinie 3473 *„Emissionsminderung Tierhaltung: Rinder“* ist ein *„fachlich abgestütztes Regelwerk“*, das *„Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung selbstverantwortlich erarbeitet haben“*, es ist *„plausibel und nachvollziehbar“* und *„erscheint geeignet“*, um *„empirisch abgesicherte, aussagekräftige und dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis entsprechende Aussagen über den erforderlichen Abstand zwischen einer Rinderhaltung und einer Wohnbebauung zu gewinnen“* (anders der VGH München im Beschluss vom 24.4.2012 – siehe dort)
- LG München 25.6.1996: *„Der DIN-Vornorm kommt insoweit ein hoher Erkenntniswert zu. Gegen die Heranziehung von privaten Umweltstandards im gerichtlichen Verfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, denn die darin enthaltenen Maßstäbe beruhen auf gesicherten Erkenntnissen und Erfahrungen von“*

Fachleuten verschiedener Fachbereiche. Nach Auffassung der nationalen und internationalen Expertengremien, die für die einschlägige technische Normung verantwortlich sind, reichen die in der DIN VDE 0848 festgelegten Grenzwerte auch unter Einbeziehung von Vorsorgegesichtspunkten (vgl. die dortige Ziffer 4) aus, um nach dem derzeitigen Erkenntnisstand erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. -gefahren zu vermeiden. Zum gleichen Ergebnis kommen auch die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission vom Dezember 1991, was ebenfalls unstreitig ist".

- VGH München 3.2.2003: Den Gesundheitsbehörden „ist es bei Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe nicht verwehrt auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse von Fachleuten, die an der Erstellung der DIN 19643 mitgewirkt haben, und die in diesem Regelwerk festgeschrieben sind, zurückzugreifen“.
- OLG Nürnberg 27.4.2005: Die DIN 50930 „bündelt die bekannten Erfahrungen aus Wissenschaft und Technik und setzt sie in praktische Handlungsanleitungen um“.
- OLG Köln 14.2.2008: Die „Bestimmungen“ des „Fachverbandes“ DVGW „genießen aber hohes Ansehen und gelten (ähnlich wie DIN-Normen) als eine schriftliche Fixierung der anerkannten Regeln der Bautechnik, so lange nicht das Gegenteil sachverständigerseits festgestellt wird“.
- LG Mannheim 23.10.2014: Das „Umweltbundesamt misst dem Fachverband [DVGW] durchaus die Kompetenz zu, bei der Feststellung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sachgerecht mitzuwirken“. Dem Fachverband „kommt im Rahmen der gesetzlich angeordneten Sicherheitsvorkehrungen eine gewichtige Rolle zu“. Bedenken „überzeugen nicht. Dies gilt insbesondere für die geschilderten persönlichen Animositäten zwischen einigen Verantwortlichen im Fachverband“ – „All diese Risikoeinschätzungen von Fachleuten und Fachbehörden lassen sich nicht mit der These des Klägers, das streitige Sanierungsverfahren sei gegenüber dem Niveau entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sogar höherwertig, in Einklang bringen. Die Risikobewertungen der zuständigen Fachbehörden und Verbände sind als solche unbestritten“.
- LG Göttingen 21.3.2014: „Die VDI-Richtlinie 2700 vom Verein Deutscher Ingenieure erfüllt die hierfür erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die der Sachkunde, Neutralität und Unabhängigkeit. Sie ist eine Gemeinschaftsarbeit von Fachleuten der Industrie, des Güterkraftverkehrs, der Berufsgenossenschaften, des TÜV sowie der Fahrzeug- und Aufbautenhersteller“.

Mittelbar geht das VG Braunschweig im Urteil vom 19.5.1993 von der Geeignetheit wegen der Fachkunde der beteiligten Kreise aus, weil es die DIN-Norm 4261 trotz eines gegenteiligen Erlasses des Landesministeriums als entscheidenden Maßstab für Abwasseranlagen heranzieht – und sagt: der Erlass des Landesministeriums

„weist insbesondere keine substantiellen Ausführungen über die (auf breite wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse zurückgehende) technische Sachangemessenheit von Sickerschächten auf“, so dass er die Vermutungswirkung der DIN-Norm „keinesfalls entkräftet“. Das OVG Lüneburg hat dieses Urteil allerdings am 24.6.1996 aufgehoben (siehe oben 3.2.5.2).

3.3.5 Annahme der Geeignetheit trotz (angeblicher) „Animositäten“ im Fachverband

Ein Sonderfall ist das Urteil des LG Mannheim vom 23.10.2014. Das Gericht hält die Norm für geeignet – und nimmt zum Vortrag „persönlicher Animositäten im Fachverband“ (deren Inhalt – und auch überhaupt Existenz – aber offen bleibt) wie folgt Stellung:

Das „Umweltbundesamt misst dem Fachverband durchaus die Kompetenz zu, bei der Feststellung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sachgerecht mitzuwirken“. Dem Fachverband „kommt im Rahmen der gesetzlich angeordneten Sicherheitsvorkehrungen eine gewichtige Rolle zu“. Bedenken „überzeugen nicht. Dies gilt insbesondere für die geschilderten persönlichen Animositäten zwischen einigen Verantwortlichen im Fachverband“.

3.3.6 Behauptung der Geeignetheit durch Verweis auf Zusammensetzung des Normungsausschusses

In vier Urteilen wird die Geeignetheit einer Norm (auch) mit der Zusammensetzung des Normungsausschusses begründet (siehe schon oben 3.2).

- BVerwG 5.11.1969: Die in der VDI-Richtlinie 2058 festgelegten Richtwerte sind das *„Ergebnis einer mehrjährigen Arbeit von Vertretern der Wissenschaft und Technik, des Gesundheitswesens, der Wirtschaft, der Sozialpartner, der zuständigen Behörden und anderer interessierter Kreise“*.
- BVerwG 22.5.1987: *„Die Normausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht“*.
- OVG Lüneburg 6.9.1991: Es *„ist von besonderer Bedeutung, dass zu den Entwurfsverfassern nicht nur die Vertreter der Anlagenbauer gehörten. Der hierfür verantwortliche Arbeitsausschuss ‚Arbeits- und Schutzgerüste‘ im Normenausschuss ‚Bauwesen‘ setzt sich vielmehr aus acht Vertretern der Wissenschaft und Baustatik, sechs Vertretern der Hersteller und Benutzer sowie vier Vertretern der Bauaufsicht, der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft zusammen und repräsentiert damit ein breites Spektrum der Fachwelt (vgl. hierzu die von*

der Klägerin eingereichte Abhandlung ‚Neue Norm für Arbeits- und Schutzgerüste‘ von Otfried Meesmann)“.

- BVerwG 30.9.1996: „Die Normausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind pluralistisch zusammengesetzt. Ihnen gehören auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die ihre Eigeninteressen einbringen. Die verabschiedeten Normen sind nicht selten das Ergebnis eines Kompromisses der unterschiedlichen Zielvorstellungen, Meinungen und Standpunkte“.

3.3.7 Hinweis wegen Interessensvertretung

Im Urteil vom 22.5.1987 weist das BVerwG dagegen darauf hin:

- Zwar: „Normausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht“.
- Aber: Normausschüssen „gehören aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die deren Interessenstandpunkte einbringen. Die Ergebnisse ihrer Beratungen dürfen deswegen im Streitfall nicht unkritisch als ‚geronnener Sachverstand‘ oder als reine Forschungsergebnisse verstanden werden“.
- Normen sind „auch Vereinbarungen interessierter Kreise, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken. Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht“.
- „Besondere Zurückhaltung ist gegenüber technischen Normen dort geboten, wo ihre Aussagen nicht als ‚außerrechtliche Fachfragen‘ eingestuft werden können, sondern Bewertungen entgegengesetzter Interessen einschließen, die an sich einer demokratisch legitimierten politischen Entscheidung in der Form einer Rechtsetzung bedürften“.

3.3.8 Behauptung der Geeignetheit mit dem Verweis auf Mehrheitsmeinung

- Im Urteil des BVerwG vom 30.9.1996 wird angedeutet, dass die Geeignetheit einer Norm sich auch daraus ergeben könne, dass sie eine Mehrheitsmeinung repräsentiere: „Als Ausdruck der fachlichen Mehrheitsmeinung sind DIN-Normen nur dann zu werten, wenn sie sich mit der Praxis überwiegend angewandter Vollzugsweisen decken. Das wird häufig, muss aber nicht immer der Fall sein“.
- Im Urteil des LG Mannheim vom 23.10.2014 kommt eine (fehlende) Mehrheitsmeinung mittelbar dadurch zum Ausdruck, dass Regeln zurückgezogen wurden: „Aufgrund der über Jahre anhaltenden Diskussion bezüglich der Eignung von Epoxidharzsystemen für die nachträgliche Innenbeschichtung von Trinkwasser-“

installationen sowie der fehlenden Datengrundlage zur fundierten Bewertung von Beschichtungssystemen hat der Fachverband Mitte des Jahres 2011 die genannten DVGW-Arbeitsblätter ersatzlos zurückgezogen. Damit bringt auch der Fachverband eindeutig zum Ausdruck, dass nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse kein fachlicher Konsens über die Risikolage bezüglich der Rohrsanierung mit Epoxidharz besteht“.

3.3.9 Behauptung der Geeignetheit wegen des „hohen Ansehens“ der Normersteller

Im Urteil des OLG Köln vom 14.2.2008 wird zur Begründung der Geeignetheit einer Norm auf das hohe Ansehen des Normungsgremiums abgestellt: Die *„Bestimmungen“* des *„Fachverbandes“* DVGW *„genießen aber hohes Ansehen und gelten (ähnlich wie DIN-Normen) als eine schriftliche Fixierung der anerkannten Regeln der Bautechnik, so lange nicht das Gegenteil sachverständigerseits festgestellt wird“*.

3.3.10 Begründung der Geeignetheit mit dem Normungsverfahren

In drei Urteilen ist die Geeignetheit einer Norm (auch) mit Verweis auf das Normungsverfahren begründet:

- OVG Lüneburg 6.9.1991: *„Die DIN-Normen begründen aufgrund der Art ihres Zustandekommens und der fachlichen Autorität der an ihrem Zustandekommen beteiligten Personen und Gremien eine – widerlegbare – tatsächliche Vermutung dafür, dass sie dem in Fachkreisen allgemein anerkannten technischen Standard entsprechen. Darüber hinaus vermögen sie aufgrund jener Autorität auch eine solche allgemeine Anerkennung zu begründen“*.
- BVerwG 30.9.1996: DIN Normen *„begründen eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie als Regeln, die unter Beachtung bestimmter verfahrensrechtlicher Vorkehrungen zustande gekommen sind, sicherheitstechnische Festlegungen enthalten, die einer objektiven Kontrolle standhalten“*.
- Konkret auf den Aspekt des fehlenden Widerspruchs im Normungsverfahren stellt das Urteil des OVG Lüneburg vom 6.9.1991 ab: *„Die zitierte Bestimmung des Entwurfs hat unverändert in die am 1. Dezember 1990 in Kraft getretene endgültige Fassung (‘‘Weißdruck‘‘) der neuen DIN 4420 Eingang gefunden. Dies bedeutet, dass nach Bekanntgabe der Entwurfsfassung von den zur Stellungnahme aufgeforderten Fachkreisen kein ernsthafter Widerspruch gegen jene Bestimmung geäußert wurde. Demnach entsprach es jedenfalls nach der Veröffentlichung des Entwurfs der Mehrheitsauffassung der Experten, dass von dem bisherigen strikten Gebot des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit Aus-*

nahmen zulässig sein sollten; der Entwurf spiegelte insoweit die herrschende Meinung unter den Sachkennern wider. Damit war die für die frühere strengere Regelung begründete Vermutung der ‚allgemeinen Anerkennung‘ widerlegt“.

3.3.11 Begründung der Geeignetheit mit empirischer Absicherung der Normaussage

Auf „empirische Absicherung“ stellt der VGH München im Beschluss vom 24.4.2012 ab: Die Gelben Hefte Nr. 52 „Geruchsemissionen aus Rinderställen“ (März 1994) und Nr. 63 „Geruchsfahnenbegehungen an Rinderställen“ (Juni 1999) sind „empirisch ausreichend abgesicherte und nachvollziehbare Untersuchungsergebnisse“ und daher „brauchbare Orientierungshilfe“ für die Bestimmung der Zumutbarkeit von Geruchsbelästigungen. Wegen ihrer „Entwicklungsgeschichte“ – weil sie „umstritten“ waren – sind die Entwürfe der VDI-Richtlinie 3473 „Emissionsminderung Tierhaltung: Rinder“ und VDI-Richtlinie 3474 „Emissionsminderung Tierhaltung Geruchsstoffe“ als Orientierungshilfe nicht geeignet. Der eine Entwurf „blieb im Entwurfsstadium und sah sich zahlreichen Einwendungen ausgesetzt“, die Arbeiten am anderen Entwurf wurden eingestellt.

3.3.12 Begründung der Heranziehung einer Norm mit dem Zusatzargument, dass der Beklagte Normausschussmitglied ist

Das Urteil des BGH vom 27.9.1994 ist ein Sonderfall – ein Mitarbeiter des haftenden Herstellers eines Atemschutzüberwachungsgeräts war Mitglied im zuständigen Normungsausschuss:

„Ein Hersteller muss einen erkannten Produktmangel bereits dann abstellen, wenn seine Konkurrenten ihre Produkte noch nicht umgestellt haben und wenn noch keine neue DIN-Norm erlassen ist. In der Rechtsprechung des BGH ist bereits darauf hingewiesen worden, dass es nicht genügt, DIN-Normen zu erfüllen, wenn die technische Entwicklung darüber hinausgegangen ist. Das gleiche gilt, wenn sich bei der Benutzung eines technischen Gerätes Gefahren gezeigt haben, die in DIN-Normen noch nicht berücksichtigt sind.“

Die Verpflichtung zur Beachtung des Normentwurfs „bestand in besonderer Weise für die Beklagte, die genaue Kenntnis über das haben musste, was in dem maßgeblichen Arbeitskreis der Deutschen Elektrotechnischen Kommission im DIN und VDE, welcher bereits mit der Überarbeitung der Norm befasst war, besprochen wurde, da der Vorsitzende des Arbeitskreises einer ihrer Betriebsangehörigen war“.

3.3.13 Begründung der Geeignetheit mit dem Allgemeininteresse an Normen

In drei Urteilen wird die Geeignetheit einer Norm damit begründet, dass sie im Allgemeininteresse ergangen ist:

- BGH 13.12.1984: *„Gleichwohl besteht an der Durchsetzung der zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden erlassenen Normen ein Allgemeininteresse“*.
- VG Berlin 17.2.1995: *„Gleichwohl kann diesen Regelwerken einerseits Sachverstand und Verantwortlichkeit für das allgemeine Wohl nicht abgesprochen werden, so dass eine Überschreitung der Grenzwerte den Schluss auf eine Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze rechtfertigt. Im übrigen geht es nicht nur um naturwissenschaftliche Feststellungen, sondern um deren gesellschaftliche Bewertungen, was grundsätzlich nicht Aufgabe des Sachverständigen ist“*.
- VG Ansbach 22.1.2013: *„DIN-Normen haben zwar grundsätzlich keine rechtliche Verbindlichkeit, ihnen kommt jedoch als Ordnungselement in der technischen Umwelt ein wesentlicher Stellenwert zu. Ziel dieser Norm ist es eine gute und gleichbleibende Beschaffenheit u.a. des Beckenwassers in Bezug auf Hygiene, Sicherheit und Ästhetik sicherzustellen, damit eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Zu diesem Zweck werden Anforderungen u.a. an die Wasserbeschaffenheit festgelegt“*.

3.3.14 Begründung der Geeignetheit mit der Erwartung der Normanwendung

Das AG Münster (9.10.1986) begründet die Normanwendung damit dass dies „erwartet wird“: *„Die Beachtung der DIN-Normen wird von den durch die Norm angesprochenen Personen und insbesondere den Mietern erwartet. Ihre Nichtbeachtung begründet den Vorwurf fahrlässigen Verhaltens“*.

3.3.15 Begründung der Geeignetheit mit der Gefahrenabwehrfunktion der Normen

Speziell auf den Aspekt der Gefahrenabwehrfunktion von Normen stellen ab:

- OLG Frankfurt 13.7.1992: Der Beschluss des VDE, *„dass zukünftig in den Bedienungsanleitungen auch für Bräunungsgeräte darauf hingewiesen werden müsse, welche Flächen am Gerät heißer als 85° C werden, zeigt, dass auch dort Temperaturen über 85° C grundsätzlich nicht mehr ohne zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen als hinnehmbar angesehen werden und bestätigt damit den hier gezogenen Analogieschluss“*.
- OLG Celle 18.1.1995: Die *„DIN 7897 (die auch Tore auf Freianlagen erfasst) wesentlich für eine konkrete Gefahr durch umkippende Tore, weil der Normenaus-*

schuss die Sicherheitsanforderungen wegen nur extrem seltener Unfälle kaum aufgestellt hätte".

- OLG Celle 8.2001: Erstens „entspricht der gefestigten Rechtsprechung, dass immer dann, wenn ein Schutzgesetz typischen Gefährdungsmöglichkeiten entgegen wirken soll, die Lebenserfahrung dafür spricht, dass der Verstoß gegen das Schutzgesetz ursächlich für das Schadensereignis war, sodass in einem solchen Fall der vom Schädiger zu entkräftende Beweis des ersten Anscheins gilt. Dies gilt auch bei der Verletzung von DIN-Vorschriften, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese durch Aufnahme in die Bauordnungsvorschriften öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten haben. Denn bei Verstößen gegen anerkannte Regeln der Technik, in denen sich die Erfahrung über typische Gefährdungsmöglichkeiten niedergeschlagen hat und zu denen auch DIN-Vorschriften gehören, die vor Verletzungsgefahren schützen sollen sind die gleichen Grundsätze anzuwenden“. – „Bei Verstößen gegen anerkannte Regeln der Technik, in denen sich die Erfahrung über typische Gefährdungsmöglichkeiten niedergeschlagen hat, und zu denen auch DIN-Vorschriften gehören, spricht die Lebenserfahrung dafür, dass der Verstoß gegen das Schutzgesetz ursächlich für das Schadensereignis war, sodass in einem solchen Fall der vom Schädiger zu entkräftende Beweis des ersten Anscheins gilt“.

3.3.16 Behauptung der Geeignetheit, weil staatlich eine ähnliche Regelung getroffen werden soll

Sehr ausführlich begründet das Urteil des LG München vom 25.6.1996 die Geeignetheit einer Norm damit, dass in staatlichen Regelungen dasselbe geplant sei:

„Hinzu kommt, dass auch der Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom März 1996 von den Grenzwerten ausgeht, die inhaltlich der DIN-Vornorm entsprechen. Dieser Entwurf wurde kürzlich von der Bundesregierung verabschiedet, bedarf allerdings noch der Zustimmung des Bundesrates.“

Wenn diese Rechtsverordnung in Kraft getreten ist, gelten Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder, die die dort genannten Grenzwerte nicht überschreiten, nach § 906 Abs. 1 Satz 2 BGB in der Regel als unwesentlich.

Die Übereinstimmung der des von der Bundesregierung verabschiedeten Entwurfs mit den Ergebnissen nationaler und internationaler Normungsgremien verstärkt die indizielle Wirkung der vom Bundesamt für Post und Fernmeldewesen herangezogenen Grenz- und Abstandswerte zur Beurteilung der Auswirkungen elektromagnetischer Felder zusätzlich“.

3.3.17 Begründung der Geeignetheit mit Hilfe von Sachverständigen-Gutachten

In einigen Urteilen stützt sich das Gericht auf Einschätzungen eines Sachverständigen zu einer Norm.

3.3.17.1 Norm geeignet

In folgenden Urteilen folgt das Gericht der Auffassung des Sachverständigen, die Norm sei geeignet.

- OLG Nürnberg 27.4.2005: *„Diese DIN Vorschrift, erläuterte die Sachverständige, bündelt die damals bekannten Erfahrungen aus Wissenschaft und Technik und setzt sie in praktische Handlungsanleitungen um. Ein neues Gutachten musste nicht erholt werden, weil die Sachverständige nachvollziehbar und überzeugend die technisch schwierigen Vorgänge erläuterte. Die Überzeugung des Gerichts von der Richtigkeit der Ausführungen der Sachverständigen wird auch dadurch bestärkt, dass im Februar 1993 die DIN 50930 neu herauskam. Ihr Anwendungsbereich und Zweck ist gerade die Beurteilung von Korrosionswahrscheinlichkeit metallischer Werkstoffe im Inneren von Rohrleitungen durch Trinkwasser. Die DIN bezieht in ihre Beurteilung zur Korrosionsbeständigkeit von Werkstoffen alle für die Korrosion in Betracht zu ziehenden Parameter ein, auch die von der Klägerin angeführte Wassertemperatur. Die Planungen der Beklagten liegen im ganz engen zeitlichen Zusammenhang mit der Neuerscheinung dieser DIN“.*
- AG Meschede 13.5.2015: *„Nach den auch insoweit überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen ist es Ziel der DIN 15905 Teil 5, gehörgefährdende Pegel und Frequenzen für das Publikum zu vermeiden“.*

3.3.17.2 Norm ungeeignet

Im Urteil des OLG Hamm vom 21.12.2010 folgt das Gericht der Auffassung des Sachverständigen, die Norm sei ungeeignet.

„Nach der DIN 66358 ist es erforderlich, dass das Dosierventil fest mit der Flasche verbunden ist. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der DIN 66358 vorgeschriebene und vom TÜV durchgeführte Prüfung der Verbindung Dosierventil - Flaschenhals nur unter der Anwendung von Zugkräften vorgenommen wurde. Dies sei unzureichend, weil bei der Verwendung der Brennpaste auch mit Hebelkräften zu rechnen sei. Das Dosierventil löse sich bereits dann, wenn die Verschlusskappe nur leicht schräg abgezogen werde. Mit seiner solchen Handhabung müsse gerechnet werden. Zudem könne sich der Verschluss verkanten oder der Verschluss könnte – gerade bei Flaschen, die bereits länger in Gebrauch sind – ver-

kleben. Dadurch werde das Öffnen der Flasche erschwert und erfordere den Einsatz von Hebelkräften. Der Einsatz von Hebelkräften sei deshalb vorhersehbar. Es sei auch damit zu rechnen, dass die Brennpaste ohne Dosierventil verwendet werde. So sei für den Verwender nach dem Aufhebeln nicht unbedingt erkennbar, dass überhaupt ein Dosierventil vorhanden gewesen sei. Zudem könne sich das Ventil beim Auspressen der Flasche lösen. Es müsse auch damit gerechnet werden, dass die Brennpaste auf bereits brennende Grillkohlen gelange und sich so entzünden könne. Denn kleine Flammen seien bei Tageslicht kaum sichtbar.

Die Ausführungen des Sachverständigen, der über eine langjährige Berufserfahrung als Gutachter im chemisch-technischen Bereich verfügt, sind überzeugend. Er hat sich mit den geltenden Regeln der Technik, dem Entwicklungsstand und den Einwendungen der Beklagten eingehend auseinander gesetzt. Seine Ausführungen waren nachvollziehbar und plausibel. Er hat seine Untersuchungsergebnisse auch in den Terminen noch einmal mündlich untermauert. Insbesondere hat er die leichte Aushebelbarkeit des Dosierventils ohne nennenswerten Kraftaufwand im Termin am 07.04.2009 eindrucksvoll demonstriert".

3.3.18 Begründung der Geeignetheit mit Verständlichkeit für Laien

Das AG Offenbach begründet die Geeignetheit einer Norm im Urteil vom 1.10.2004 damit, dass sie sogar für Laien verständlich sei.

Das Gericht rügte - nach einem tödlichen Spielplatzunfall an einem verrotteten Holzspielgerät - die Stadt, gegen deren Bedienstete gar kein Strafverfahren eingeleitet war: Das Gericht meint sogar, "verantwortlich seien in erster Linie, diejenigen, die meinten, sie könnten ihre Verkehrssicherungspflicht auf einen angeblichen Sachverständigen mit günstigen Preisen abwälzen; und die sich nicht einmal ansatzweise darüber informiert haben, ob dieser Mann überhaupt den lediglich behaupteten Sachverstand hatte. Sie hätten es spätestens nach der ersten ‚Hauptuntersuchung‘ im Jahre 1994 – die ja eigentlich keine war – merken können und müssen: Ein Blick in die in diesem Teil auch für den Laien verständliche Norm hätte sofort gezeigt: hier war jemand am Werk, der nicht einmal ansatzweise tat, was die Norm vom Eigentümer fordert".

3.3.19 Begründung der Geeignetheit mit Aktualität

Der Beschluss des VG Arnsberg vom 13.1.2005 begründet die Geeignetheit einer Norm mit ihrer Aktualität:

„Bei der DIN 4150, Teil 3 handelt es sich insoweit um ein auf ständig aktualisierten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhendes technisches Regelwerk, das zwar rechtlich keine Bindungswirkung entfaltet, jedoch bei der Auswertung von Erschütterungen grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Sie gibt auch im gerichtlichen Verfahren beweisrechtlich verwertbare Anhaltspunkte für eine Immissionseinschätzung“.

3.3.20 Begründung der Geeignetheit mit Zumutbarkeit

Das AG Meschede begründet im Urteil vom 13.5.2015 die Geeignetheit einer Norm damit, dass ihre Anwendung zumutbar sei:

„Die Pflicht, während der Karnevalsveranstaltung fortlaufende Messungen über die Beurteilungspegel der dargebotenen Musik vorzunehmen, stellt für den Beklagten – insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht – auch keine unzumutbare Belastung dar. Nach den Ausführungen des Sachverständigen fallen für die Vornahme solcher Messungen nämlich überschaubare Kosten an“.

3.3.21 Geeignetheit bei Kenntnis vom Bestehen der Norm

Auch die Kenntnis der betroffenen Kreise kann ein Argument für die Heranziehung – hier im konkreten Fall: Nichtheranziehung – einer Norm sein. Der BGH sagt im Urteil vom 13.12.1984:

„Das Eingreifen in die Entwicklung und die Durchsetzung einer im Allgemeininteresse erlassenen Sicherheitsnorm könnte ein Verstoß gegen die guten Sitten im Wettbewerb sein. Dafür genügt aber noch nicht der bloße Umstand, dass eine entsprechende Norm geschaffen worden ist. Vielmehr ist auch erforderlich, dass zumindest das Bestehen einer solchen Norm im Verkehr bekannt ist“. Das liegt im konkreten Fall aber auch am wettbewerbsrechtlichen Zusammenhang.

3.3.22 Annahme der Geeignetheit auch bei Widerstand aus dem Kreis der Normadressaten

Einige Gerichte betonen, dass eine Norm nicht dadurch ungeeignet wird, dass es Widerstand aus dem Kreis der Normadressaten gibt:

- OVG Lüneburg 6.9.1991: „Allgemein anerkannt“ bedeutet „nicht die ausnahmslose Anerkennung durch alle Fachleute. Es genügt, wenn eine technische Regel die Mehrheitsmeinung der Experten widerspiegelt. Es liegt in der Natur der Sache, dass derartige Regeln von denjenigen ihrer Adressaten, die durch sie besonders belastet werden, oftmals nur widerwillig akzeptiert werden. Deswegen besagt es noch nichts und genügt insbesondere nicht zur Widerlegung der Re-

gelvermutung, wenn aus dem Kreise der betroffenen Anlagenbauer gegen eine von ihnen als unbequem oder überflüssig empfundene Regel Widerstand geleistet oder wenn diese Regel von ihnen nicht angewandt wird. Daher war es auch nicht erforderlich, Vertreter des Fachverbandes der Gerüstbauer dazu zu vernehmen, was diese von der Bestimmung der Ziffer 5.3 DIN 4420 Teil 1 (1980) hielten".

- AG Meschede 13.5.2015: *„Allein der Umstand, dass sich Ausrichter dieser Veranstaltungen – noch – weigern, die in der DIN-Norm enthaltenen geeigneten Maßnahmen zur Sicherheit der Besucher zu treffen, führt nicht dazu, dass diese Maßnahmen nicht für die Beurteilung der Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters herangezogen werden können“.*

3.3.23 Behauptung bzw. Begründung der Nichtgeeignetheit

In drei Gerichtsverfahren begründen Gerichte die Ungeeignetheit einer (Norm-)Aussage:

3.3.23.1 OLG Karlsruhe 21.4.1993 und BGH 27.4.1994

Im Urteil vom 21.4.1993 geht das OLG Karlsruhe von der Ungeeignetheit einer Normaussage aus. Der Hersteller (eines Atemüberwachungsgerätes) hatte daraufhin gewarnt – und das Gericht sagte: *„Die Warnhinweise der Beklagten und der Deutschen Elektrotechnischen Kommission im DIN und VDE an die beteiligten Fachkreise genügten nicht, da damit keine ausreichende Sicherheit vor den drohenden Gefahren geschaffen wurde. Es war damit nicht gewährleistet, dass alle Verwender des Überwachungsmonitors und der Elektrodenleitung diesen Hinweis erhalten würden, zumal auch Laien mit dem Gerät arbeiten“.*

Insoweit bestätigt der BGH ausdrücklich am 27.9.1994: *„Mit Recht geht selbst das OLG Karlsruhe davon aus, dass durch Warnhinweise, wie sie die Beklagte und die Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE an die beteiligten Fachkreise verschickt hatten, keine ausreichende Sicherheit vor den drohenden Gefahren geschaffen werden konnte“.*

3.3.23.2 VGH München 24.4.2012

Im Beschluss vom 24.4.2012 sagt das VGH München:

Wegen ihrer „Entwicklungsgeschichte“ – weil sie „umstritten“ waren – sind die Entwürfe der VDI-Richtlinie 3473 „Emissionsminderung Tierhaltung: Rinder“ und VDI-Richtlinie 3474 „Emissionsminderung Tierhaltung Geruchsstoffe“ als Orientierungshilfe nicht geeignet. Der eine Entwurf *„blieb im Entwurfsstadium und sah sich zahl-*

reichen Einwendungen ausgesetzt“, die Arbeiten am anderen Entwurf wurden eingestellt.

Die Gelben Hefte Nr. 52 „Geruchsemissionen aus Rinderställen“ (März 1994) und Nr. 63 „Geruchsfahnenbegehungen an Rinderställen“ (Juni 1999) sind „empirisch ausreichend abgesicherte und nachvollziehbare Untersuchungsergebnisse“ und daher „brauchbare Orientierungshilfe“ für die Bestimmung der Zumutbarkeit von Geruchsbelästigungen.

3.3.23.3 VGH München 15.12.2014

Im Urteil des VGH München vom 15.12.2014 heißt es:

„Die [Europäische] Kommission bezeichnete es in ihrer Stellungnahme zum Thema „Sicherheit von Bräunungsgeräten für kosmetische Zwecke“ vom 27.10.2004 (ABl Nr. C 275 S. 3 f.) als Mängel der Norm EN 60335-2-27 in der Fassung des Jahres 1997, dass für Bestrahlungsgeräte der Typen 1 und 2 kein Grenzwert der effektiven Bestrahlungsstärke im UVA-Bereich und für solche des Typs 4 kein solcher hinsichtlich des UVB-Sektors festgelegt sei, ferner hinsichtlich aller vier Typen ein Grenzwert für die UVC-Strahlung fehle“.

3.3.24 Begründung der (Un-)Geeignetheit von Normen mit in ihnen enthaltenen Bewertungen oder Wertungen

In einigen Urteilen wird vor der Heranziehung von Normen gewarnt, soweit sie nicht nur technische Fachfragen betreffen, sondern die Bewertungen oder Wertungen enthalten – z.B.

BVerwG 18.12.1990: *„Da sich die DIN 18005 nicht auf die Regelung technischer Fachfragen beschränkt, sondern auch Bewertungen entgegengesetzter Interessen einschließt, kann sie darüber hinaus auch nicht als ‚geronnener Sachverstand‘ oder als reines Forschungsergebnis verstanden werden“: „Gesetzliche Normierungen von Grenzwerten zur Bestimmung der Zumutbarkeit von Lärmbelastungen in Wohngebieten gibt es nicht. Sonstige Normierungen sind zur verbindlichen Grenzwertbestimmung ungeeignet“, denn „normative Festlegungen gebietsbezogener Grenzwerte könnten nur im Wege demokratisch legitimierter Rechtsetzung getroffen werden. Diesem Anspruch genügen DIN-Normen nicht“.*

Es gibt indes zwei Gegenbeispiele:

- VG Berlin 17.2.1995: *„Gleichwohl kann diesen Regelwerken einerseits Sachverstand und Verantwortlichkeit für das allgemeine Wohl nicht abgesprochen wer-*

den, so dass eine Überschreitung der Grenzwerte den Schluss auf eine Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze rechtfertigt. Im übrigen geht es nicht nur um naturwissenschaftliche Feststellungen, sondern um deren gesellschaftliche Bewertungen, was grundsätzlich nicht Aufgabe des Sachverständigen ist“.

- OLG Köln 9.1.2002: es wird dort ausdrücklich eine Normaussage herangezogen, die nicht eine technische Frage betrifft, sondern eine genuin rechtliche Regelung ist – es wird eine Überwachungspflicht statuiert: Der Kläger hätte „gemäß Nr. 11.1.8 der DIN 57 105 bei der Ausführung seiner Arbeit in der Nähe des unter Spannung stehenden Mittelspannungsverteilers von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen beaufsichtigt werden müssen. Der Kläger war nicht selbst elektrotechnisch unterwiesene Person, sondern Laie im Sinne dieser Bestimmung“ – also eine Person, die „durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen belehrt wurde“ (vgl. Nr. 2.5.1 der DIN). „Aus dem Sinn der Unterscheidung und den an die Qualifikation als elektrotechnisch unterwiesene Person geknüpften Befugnissen folgt, dass die bloße, auch mehrjährige Tätigkeit in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten und bei Malerarbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden elektrischen Anlageteilen hierfür nicht ausreicht und auch nicht die zu Beginn der Arbeiten den beiden Malern erteilte Belehrung darüber, welche Anlagen in der Umspannerstation unter Spannung standen“.

3.3.25 Zweifel an der Geeignetheit einer ganzen Norm, weil einzelne Normaussagen zurückgezogen wurden

Im Urteil vom 3.11.2014 bezweifelt der VGH München die Geeignetheit einer ganzen Norm, weil einzelne Normaussagen (mit starren Prüfungsverpflichtungen) zurückgezogen wurden:

„Es kann vorliegend dahinstehen, ob die Inhalte der DIN 1986-30 immer die sachverständige Konkretisierung desjenigen darstellen, was bei der Herstellung von Kanälen und Grundstücksanschlüssen anerkanntermaßen als regelgerecht gilt (woran Zweifel bestehen, weil einzelne Vorgaben dieser DIN, etwa starre Prüfpflichten bis 31.12.2015, auch wieder zurückgezogen wurden). Jedenfalls sieht der Senat nachvollziehbare Gründe, von den Annahmen in der DIN abzuweichen“.

4 Zusammenfassung

Die Studie untersucht, ob in Gerichtsurteilen

- nur die normativen oder auch informative Inhalte (dazu gehören z.B. Vorwort, Einleitung, Anmerkungen, Fußnoten, informative Anhänge, Literaturhinweise) von Normen eine Rolle spielten,
- es eine Rolle gespielt hat, welche Kreise bei der Erarbeitung eines Dokumentes beteiligt gewesen sind (Legitimation des Dokumentes) und
- festgestellt werden kann, weshalb bzw. auf welcher Grundlage die einbezogenen Normen und/oder normenähnlichen Dokumente als tatsächlich geeignet befunden worden sind, die angezogenen Rechtsvorschriften zu erfüllen.

Die Ergebnisse können so zusammengefasst werden:

4.1 Art der Normaussage

- Häufig wird in den Urteilen nicht genau aus der Norm zitiert, manchmal werden sogar noch nicht einmal Dokumentnummern genannt, sondern es wird nur eine Aussage aus einer nicht näher bezeichneten Norm zitiert.
- In keinem Gerichtsurteil wird bewusst zwischen normativen und informativen Inhalten eines Dokuments differenziert. Es geht den Gerichten letztlich immer nur darum, aus dem Gesetz abgeleitete Ergebnisse durch Normaussagen zu untermauern.
- Einigen Urteilen lässt sich entnehmen, dass Inhalte aus dem normativen Teil verwertet wurden. Aber die Art der Normaussage wird dann in den Urteilen nicht weiter thematisiert.
- In den Urteilen LG Aachen 10.9.1999 und OLG Köln 9.1.2002 und AG Offenbach 16.9.2004 und VG Köln 27.6.2013 ist die Argumentation mit dem normativen Teil einer Norm sehr ausführlich. Aber auch hier spielt die Art der Normaussage keine Rolle.
- Teilweise ziehen Gerichte auch informative Teile einer Norm heran: das Vorwort, eine Anmerkung, eine Erläuterung, ein Beiblatt. In keiner dieser Urteile wird dieses Heranziehen begleitet von einer Auseinandersetzung mit der Art der Normaussage. Es wird also nicht thematisiert, dass es sich also „nur“ um den informativen Teil handelt.
- Bei „Anmerkungen“ einer Norm entschied das VGH München einmal letztlich gegen sie (26.11.2001) und einmal im Sinne der Anmerkung (15.12.2014).
- Teilweise ziehen Gerichte auch Normentwürfe bzw. Vornormen, Beschlüsse, fremdsprachige Normen und – im Wege der Analogie – nicht unmittelbar passende Normen heran. Auch das wird *inhaltlich* begründet, die „formale“ Herkunft des herangezogenen Dokuments spielt in der Begründung keine Rolle.

- Hintergrund der fehlenden Berücksichtigung der Art der Normaussage bzw. des Dokuments ist, dass aus gerichtlicher Sicht alle Teile einer Norm – also auch der normative Teil – „nur“ im Sinne eines nicht verbindlichen Regelwerks herangezogen werden, zwar mit erheblicher Auswirkung (z.B. Vermutungswirkung), aber eben nicht mit verbindlicher Rechtswirkung.
- Letztlich kann daher man fast sagen, dass aus der „harten“ rechtlichen Sicht alle Teile einer Norm „informativ“ sind – im Gegensatz zu den „normativen“ Aussagen aus den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Rolle der beteiligten Kreise

- In den meisten Urteilen findet sich zu den an der Normerstellung beteiligten Kreisen keine Aussage.
- In einigen Urteilen wird – eher allgemein – die Fachkunde und Sachverstand der Normersteller erwähnt – sehr deutlich z.B.:
- OVG Lüneburg 6.9.1991: *„Die DIN-Normen begründen aufgrund der Art ihres Zustandekommens und der fachlichen Autorität der an ihrem Zustandekommen beteiligten Personen und Gremien eine – widerlegbare – tatsächliche Vermutung dafür, dass sie dem in Fachkreisen allgemein anerkannten technischen Standard entsprechen. Darüber hinaus vermögen sie aufgrund jener Autorität auch eine solche allgemeine Anerkennung zu begründen“.*
- VGH Kassel 16.3.1995: Der Entwurf der VDI-Richtlinie 3473 „Emissionsminderung Tierhaltung: Rinder“ ist ein *„fachlich abgestütztes Regelwerk“*, das *„Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung selbstverantwortlich erarbeitet haben“*, es ist *„plausibel und nachvollziehbar“* und *„erscheint geeignet“*, um *„empirisch abgesicherte, aussagekräftige und dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis entsprechende Aussagen über den erforderlichen Abstand zwischen einer Rinderhaltung und einer Wohnbebauung zu gewinnen“* (anders sieht dies das VGH München im Urteil vom 24.4.2012).

In einigen Urteilen wird konkret die ausgewogene Zusammensetzung des Ausschusses gelobt:

- OVG Lüneburg 6.9.1991: Es *„ist von besonderer Bedeutung, dass zu den Entwurfsverfassern nicht nur die Vertreter der Anlagenbauer gehörten. Der hierfür verantwortliche Arbeitsausschuss ‚Arbeits- und Schutzgerüste‘ im Normenausschuss ‚Bauwesen‘ setzt sich vielmehr aus acht Vertretern der Wissenschaft und Baustatik, sechs Vertretern der Hersteller und Benutzer sowie vier Vertretern der Bauaufsicht, der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft zusammen und repräsentiert damit ein breites Spektrum der Fachwelt (vgl. hierzu die von der Klägerin eingereichte Abhandlung ‚Neue Norm für Arbeits- und Schutzgerüste‘ von Otfried Meesmann)“.*

- LG Göttingen 21.3.2014: *„Die VDI-Richtlinie 2700 vom Verein Deutscher Ingenieure erfüllt die hierfür erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die der Sachkunde, Neutralität und Unabhängigkeit. Sie ist eine Gemeinschaftsarbeit von Fachleuten der Industrie, des Güterkraftverkehrs, der Berufsgenossenschaften, des TÜV sowie der Fahrzeug- und Aufbautenhersteller“.*

Wesentlicher vorsichtiger – und fast warnend – ist dagegen das Urteil des BVerwG vom 22.5.1987:

- *„Normausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht“.*
- *Normausschüssen „gehören aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die deren Interessenstandpunkte einbringen. Die Ergebnisse ihrer Beratungen dürfen deswegen im Streitfall nicht unkritisch als ‚geronnener Sachverstand‘ oder als reine Forschungsergebnisse verstanden werden“.*
- *Normen sind „auch Vereinbarungen interessierter Kreise, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken. Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht“.*
- *„Besondere Zurückhaltung ist gegenüber technischen Normen dort geboten, wo ihre Aussagen nicht als ‚außerrechtliche Fachfragen‘ eingestuft werden können, sondern Bewertungen entgegengesetzter Interessen einschließen, die an sich einer demokratisch legitimierten politischen Entscheidung in der Form einer Rechtsetzung bedürften“.*

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass – in einigen wenigen Urteilen – die ausgewogene Zusammensetzung der an der Normerstellung beteiligten Kreise gelobt wird, dass aber Zurückhaltung bei der Heranziehung von Normaussagen insbesondere dann geboten ist, wenn es nicht um (technische) Fachfragen geht, sondern um die dem Gesetzgeber vorbehaltene Bewertung gegensätzlicher Interessen.

4.3 Begründungen zur Geeignetheit der Norm

Wesentlich reichhaltiger und differenzierter sind die Aussagen in der Rechtsprechung zur Frage, warum herangezogene Normen geeignet sind. Aber auch hierzu ist in den meisten Urteilen nichts gesagt.

Teilweise wird die Geeignetheit „zwischen den Zeilen“ behauptet, teilweise wird sie zwar ausdrücklich behauptet, dies aber nicht begründet und teilweise wird sie zwar im Grundsatz behauptet, aber gleichzeitig werden auch Zweifel geäußert.

Wenn die Geeignetheit einer Norm (im konkreten Fall) ausführlicher begründet wird, geschieht dies

- mit dem Sachverstand der beteiligten Kreise,
- trotz (angeblicher) „Animositäten“ im Fachverband,
- durch Verweis auf Zusammensetzung des Normungsausschusses,
- mit dem Verweis darauf, dass Normen eine Mehrheitsmeinung repräsentieren,
- wegen des „hohen Ansehens“ der Normersteller,
- mit dem Normungsverfahren,
- mit der empirischen Absicherung der Normaussage,
- mit dem Zusatzargument, dass der Beklagte Mitglied im relevanten Normausschuss ist,
- mit dem Allgemeininteresse an Normen,
- mit der Erwartung der Normanwendung,
- mit der Gefahrenabwehrfunktion der Normen,
- weil staatlich eine ähnliche Regelung getroffen werden soll,
- mit Hilfe von Sachverständigen-Gutachten,
- mit der Verständlichkeit der Norm für Laien,
- mit der Aktualität der Norm,
- mit Zumutbarkeitsargumenten.

Einmal wird gesagt, die Norm sei geeignet trotz Widerstand aus dem Kreis der Normadressaten.

Zuweilen wird auch die Nicht-Geeignetheit behauptet – wenn z.B. die Norm Bewertungen oder Wertungen enthält, die dem Gesetzgeber vorbehalten sind oder weil die betroffenen Kreise keine Kenntnis von der Norm hätten (wobei allerdings der wettbewerbsrechtliche Zusammenhang zu beachten ist).

Einmal werden Zweifel an der Geeignetheit einer ganzen Norm geäußert, weil einzelne Normaussagen zurückgezogen wurden.

Eine Systematik ist in diesen Argumenten für die Geeignetheit nicht zu finden. Es scheint, dass die Argumentation mit der Geeignetheit nicht im Vordergrund steht. Letztlich wird das Ergebnis bzw. die Regelung der Norm übernommen, weil das in die gesetzliche Systematik der – ja meistens sehr unbestimmten – Rechtsvorschriften passt. Die Betonung der Geeignetheit ist dann eine zusätzliche Rechtfertigung für das Urteil. Wenn ein Gericht also die Geeignetheit einer Norm erwähnt, dann geschieht dies zur Unterstützung des schon anderweitig gefundenen Ergebnisses.

Anhang - Liste der verwendeten Urteile

Jedes der verwendeten Urteile wurde mithilfe eines Formblattes ausgewertet. Die Formblätter können in zwei pdf-Dateien (siehe A.1 und A.2) heruntergeladen und darin anhand der Lesezeichen leicht gefunden werden.

A.1 Urteile mit Bezug zu Arbeitsschutz und Sicherheit

AG Waiblingen 12.12.1996 OLG Karlsruhe 10.10.2001 VG Braunschweig 15.11.1989
LG Aachen 10.9.1999 OLG Köln 9.1.2002 OVG Lüneburg 6.9.1991

Klicken Sie [hier](#), um die Formblätter mit den Auswertungen dieser sechs Urteile herunterzuladen.

A.2 Urteile mit Aussagen zu Normentstehungsverfahren

BGH 29.06.1966 OLG Dresden 06.09.1995 LG Traunstein 17.06.2009
BVerwG 05.11.1968 OVG Lüneburg 24.06.1996 BGH 02.03.2010
BGH 10.11.1977 LG München II 25.06.1996 OLG Hamm 21.12.2010
OLG Köln 09.02.1980 BVerwG 30.09.1996 LG Koblenz 16.02.2012
VG Aachen 21.11.1980 OLG Köln 25.05.2000 VGH München 24.04.2012
OVG Koblenz 30.07.1981 VG Münster 26.09.2000 OLG Sachsen-Anhalt
BGH 29.11.1983 OLG Celle 08.08.2001 23.08.2012
BGH 13.12.1984 BayVGH 26.11.2001 VG Ansbach 22.01.2013
AG Münster 09.10.1986 BayVGH 03.02.2003 VG Trier 21.02.2013
BGH 10.03.1987 OLG Dresden 25.02.2003 VG Köln 27.06.2013
BVerwG 22.05.1987 VG Lüneburg 20.11.2003 AG Ahaus 09.07.2013
BGH 01.03.1988 BGH 03.02.2004 LG Göttingen 31.03.2014
Düsseldorf 25.05.1988 VG München 20.04.2004 OLG Koblenz 02.04.2014
BVerwG 18.12.1990 AG Offenbach 16.09.2004 LG Mannheim 23.10.2014
OLG Frankfurt 13.07.1992 AG Offenbach 01.10.2004 BayVGH 03.11.2014
OLG Karlsruhe 21.04.1993 VG Arnsberg 13.01.2005 BayVGH 15.12.2014
VG Braunschweig 19.05.1993 LG München 22.02.2005 OLG Köln 23.03.2015
BGH 27.09.1994 OLG Nürnberg 27.04.2005 AG Meschede 13.05.2015
OLG Celle 18.01.1995 AG Bad Kissingen 20.12.2007 OGH (A) 08.07.2015
VG Berlin 17.02.1995 OLG Köln 14.12.2008 Regionalgericht Oberland
VGH Kassel 16.03.1995 LG Traunstein 18.11.2008 (CH) ohne Datum
OLG Hamm 05.05.1995 AG Traunstein 23.01.2009

Klicken Sie [hier](#), um die Formblätter mit den Auswertungen dieser 68 Urteile herunterzuladen.